



Fonds Gesundes
Österreich

Leitfaden zur Projektförderung des Fonds Gesundes Österreich

Detailinformationen für Antragsteller/innen und
Fördernehmer/innen

Stand:
1. Jänner 2014

Autoren/Autorinnen:
das Team des Fonds Gesundes Österreich

Inhaltsverzeichnis

das Team des Fonds Gesundes Österreich	I
Inhaltsverzeichnis	II
1 Grundlegende Informationen zum Fonds Gesundes Österreich	5
1.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen und der Auftrag des Fonds Gesundes Österreich	5
1.2 Aufgaben und Ziele des Fonds Gesundes Österreich (GfG, 1998)	5
1.3 Gesundheitsbegriff des Fonds Gesundes Österreich.....	6
2 Formalkriterien der Projektförderung	8
2.1 Zuständigkeit/Auftrag Fonds Gesundes Österreich	8
2.2 Antragstellung	9
2.3 Antragsteller/in.....	9
2.4 Einreichfristen und Bearbeitungsdauer	10
2.5 Inhaltliche Schwerpunkte	11
2.6 Projektkategorien.....	12
2.7 Evaluation	12
2.7.1 Bestimmungen zur Evaluation von geförderten Projekten.....	12
2.7.2 Formative Programmevaluation des Fonds Gesundes Österreich	14
2.8 Innovation.....	15
2.9 Kommerzielle Nutzung.....	15
2.9.1 Logo/Veröffentlichung, Präsenz des Fonds Gesundes Österreich	15
2.10 Projektdokumentation: Controlling- und Endberichte	16
2.11 Kontrolle	17
2.12 Datenschutz.....	18
2.13 Nutzungs- und Verwendungsrechte.....	18
2.14 Übermittlung von Konzepten, Daten, Dokumentationen und Evaluationen.....	19
2.15 Änderungen	19
2.16 Rechtsanspruch.....	19
2.17 Sonstige Bestimmungen	20
3 Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung	21
3.1 Qualitätskriterien zu Grundprinzipien der Gesundheitsförderung	22
3.1.1 Positiver, umfassender und dynamischer Gesundheitsbegriff	22
3.1.2 Gesundheitliche Chancengerechtigkeit.....	22
3.1.3 Ressourcenorientierung und Empowerment	23
3.1.4 Setting- und Determinantenorientierung	24
3.1.5 Zielgruppenorientierung	24
3.1.6 Partizipation der Akteure/Akteurinnen des Settings.....	25
3.1.7 Vernetzung	26
3.1.8 Nachhaltigkeit der Veränderungen	26
3.2 Qualitätskriterien zum Projektkonzept	28
3.2.1 Projektbegründung	28

	3.2.1.1	Bedarfsnachweis	28
	3.2.1.2	Beschreibung und Analyse der Problemstellung/Fragestellung	28
	3.2.1.3	Lernen aus anderen Projekten	29
3.2.2		Inhaltliche Projektplanung	29
	3.2.2.1	Festlegung und Beschreibung des/der Settings... ..	29
	3.2.2.2	Festlegung und Beschreibung der Zielgruppe/n.. ..	29
	3.2.2.3	Zielsetzung des Projekts	30
	3.2.2.4	Festlegung und Begründung der Aktivitäten und Methoden.....	30
3.2.3		Organisation und Steuerung des Projekts.....	31
	3.2.3.1	Projektablauf und zeitliche Gliederung.....	31
	3.2.3.2	Projektaufbau und Rollen	31
	3.2.3.3	Anforderungen und Qualifikationen	32
	3.2.3.4	Partnerschaften, Kooperationen und Vernetzung ..	32
	3.2.3.5	Kommunikation, Information und Verbreitung	32
3.2.4		Dokumentation und Evaluation	32
	3.2.4.1	Dokumentation des Projektes	32
	3.2.4.2	Evaluation des Projektes.....	33
3.2.5		Projektbudget	33
	3.2.5.1	Sicherung der Ressourcen	33
	3.2.5.2	Verhältnismäßigkeit	34
	3.2.5.3	Projektcontrolling	34
3.3		Voraussetzungen der antragstellenden Organisation	34
4		Spezielle Förderkriterien für verschiedene Projektkategorien	35
	4.1	Praxisorientierte Projekte	35
	4.2	Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte	36
	4.3	Kommunale Projekte – „Gemeinsam gesund in ...“	37
	4.4	Fort- und Weiterbildung und Vernetzung.....	38
	4.5	Internationale Projekte	39
5		Kaufmännische Aspekte zur Projektförderung.....	40
	5.1	Allgemeines	40
	5.2	Untergrenze Gesamtprojektkosten	40
	5.3	Finanzierungsanteil	41
	5.4	Finanzierungsdauer.....	42
	5.5	Förderbare Ausgaben	42
	5.6	Auszahlungsmodalitäten	43
	5.7	Einstellung und Rückforderung der Fördermittel	43
6		Richtlinien zur Budgetierung und Abrechnung	45
	6.1	Einholung von Angeboten	45
	6.2	Personalaufwendungen	45
	6.2.1	Echte Dienstnehmer/innen.....	45
	6.2.2	Freie Dienstnehmer/innen.....	47
	6.2.3	Honorare von Werkvertragsnehmer/innen.....	47
	6.3	Sachaufwendungen	47
	6.3.1	Grundsätzliches	47
	6.3.2	Ausbildungskosten.....	47

6.3.3	Übernachungskosten	48
6.3.4	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.....	48
6.3.5	Reisespesen	48
6.3.6	Mieten.....	48
6.3.7	Investitionen	48
6.3.8	Unentgeltliche Leistungen.....	49
6.3.9	Kosten für externe Evaluation	49
6.4	Grundlagen zur Abrechnung von Fördermitteln	49
6.4.1	Erforderliche Unterlagen	50
6.4.2	Merkmale von Honorarnoten und Rechnungen.....	51
6.4.3	Umsatzsteuer.....	52
6.4.4	Nicht abrechenbare Posten.....	53
6.4.5	Sonstige Abrechnungsrichtlinien	53
7	Impressum	54
8	Quellenverzeichnis	55

1 Grundlegende Informationen zum Fonds Gesundes Österreich

1.1 Die rechtlichen Rahmenbedingungen und der Auftrag des Fonds Gesundes Österreich

Die Arbeit des Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) wird durch zwei Gesetze bestimmt. Die inhaltliche Basis ist durch das Gesundheitsförderungsgesetz aus dem Jahr 1998 (GfG, 1998) vorgegeben, die organisatorische Verankerung wurde durch das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG, 2006) neu geregelt. Der Fonds Gesundes Österreich ist seit 1. August 2006 ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH, ihm ist die Vollziehung des Gesundheitsförderungsgesetzes übertragen.

Dem FGÖ steht für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information ein jährlicher Anteil von € 7,25 Mio. (am Aufkommen an der Umsatzsteuer nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes) zur Verfügung.

Das Gesundheitsförderungsgesetz orientiert sich an den Prinzipien und am umfassenden Gesundheitsbegriff der Ottawa-Charta (WHO, 1986) und umfasst:

- » Maßnahmen und Initiativen zur Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinn sowie
- » Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die Gesundheit beeinflussende seelische, geistige und soziale Faktoren.

1.2 Aufgaben und Ziele des Fonds Gesundes Österreich (GfG, 1998)

Der Fonds Gesundes Österreich hat gemäß Gesundheitsförderungsgesetz (GfG, 1998) primär folgende Aufgaben und Ziele:

- » Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen;
- » Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontextbezogenen Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im öffentlichen Gesundheitswesen;

- » Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen;
- » Ausarbeitung wissenschaftlicher Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich;
- » Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie in gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen und Initiativen tätig sind;
- » Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen im Sinne dieses Bundesgesetzes mit bestehenden Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung.

1.3 Gesundheitsbegriff des Fonds Gesundes Österreich

Gemäß dem Gesundheitsförderungsgesetz (GfG, 1998) fördert der Fonds Gesundes Österreich ausschließlich Projekte in den folgenden Bereichen:

1. Gesundheitsförderung

Die Gesundheitsförderung basiert auf einem umfassenden (körperlich–psychisch–sozial) Gesundheitsbegriff, ist auf eine Steigerung von Gesundheitspotenzialen ausgerichtet, hat keinen Risiko– oder Krankheitsbezug und setzt an unterschiedlichen Lebenswelten (Settings) an. Ihre Orientierung ist ressourcensteigernd sowie verhältnis– und/oder verhaltensändernd. Die Zielgruppe/n der Gesundheitsförderung sind soziale Gruppen (Bevölkerungsgruppen), nicht Einzelpersonen.

2. Primärprävention mit einem umfassenden (körperlich–psychisch–sozial) Gesundheitsbegriff

Die umfassende Primärprävention ist auf eine ganzheitliche Risikoreduktion vor Krankheitsbeginn ausgerichtet. Ihre Orientierung ist risikosenkend sowie verhältnis– und/oder verhaltensändernd. Ihre Zielgruppe/n sind ebenfalls soziale Gruppen (Bevölkerungsgruppen), nicht Einzelpersonen.

Nicht in den Aufgabenbereich des Fonds Gesundes Österreich fallen somit Projekte der Primärprävention mit einem bio–medizinischen Gesundheitsbegriff und/oder einer Ausrichtung auf Einzelpersonen sowie Projekte der Sekundär– und Tertiärprävention.

Hierzu zählen z. B.:

- » Screenings
- » Diagnostik

- » Impfprogramme
- » Behandlungen
- » (medizinische) Einzelfallberatungen und -betreuungen/Checks
- » Therapien (inklusive Psychotherapie)
- » Rehabilitationen
- » Recall-Projekte
- » Grundlagenforschungen (z. B. Genetik, Pharmakologie, Medizin)
- » Projekte zur Medizinischen Qualitätssicherung
- » medizinische Outcome-Messungen

Nähere Informationen finden Sie im aktuellen Arbeitsprogramm (http://info.projektguide.fgoe.org/fileadmin/redakteure/downloads/hilfestellungsdownloads/Arbeitsprogramm_2013.pdf) des Fonds Gesundes Österreich.

Tabelle 1.1

	1. Gesundheitsförderung	2. Primäre Prävention	3. Sekundäre Prävention	4. Tertiäre Prävention
Ansatzpunkt	Zur Steigerung der Gesundheitspotenziale ohne Risiko- und Krankheitsbezug in Settings	Zur Risikoreduktion vor Krankheitsbeginn	Im Krankheitsstadium	Nach akuter Krankheitsbehandlung
Gesundheitsbegriff	Umfassender Gesundheitsbegriff (körperlich-psychisch-sozial)	A) Umfassender Gesundheitsbegriff (körperlich-psychisch-sozial) B) Biomedizinischer Gesundheitsbegriff	Biomedizinischer Gesundheitsbegriff	Biomedizinischer Gesundheitsbegriff
Zielgruppe	Bevölkerungsgruppen (soziale Gruppen)	A) Individuen (Einzelpersonen) B) Bevölkerungsgruppen (soziale Gruppen)	Individuen (Patienten/Patientinnen)	Individuen (Rehabilitanden/Rehabilitandinnen)
Maßnahmenorientierung	Ressourcensteigernd Verhältnisändernd Verhaltensändernd	Risikosenkend Verhältnisändernd Verhaltensändernd	Kurativ	Rezidivprophylaktisch Rehabilitativ Palliativ

Im Zuständigkeitsbereich des Fonds Gesundes Österreich
Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Fonds Gesundes Österreich

Quelle: Fonds Gesundes Österreich-eigene Darstellung

2 Formalkriterien der Projektförderung

Im Sinne eines sorgsamem Umgangs mit öffentlichen Mitteln ist es unumgänglich, dass bei der Förderung bestimmte formale Wege eingehalten werden.

Für die Projektförderung gelten klare Spielregeln. Wir fördern:

- » Projekte, also zeitlich begrenzte Aktivitäten, die noch nicht vor Antragsstellung begonnen haben
- » Projekte in Lebenswelten (z. B. Schule, Arbeitsplatz, Gemeinde, Sozial- und Beratungseinrichtungen, Freizeitwelten)
- » Projekte, die gemeinsam mit den Beteiligten entwickelt wurden
- » Projekte, die auch nach ihrer Laufzeit weiter wirken
- » Projekte, die sich durch innovative (modellhafter Charakter) Konzepte, professionelles Projektmanagement, eine begleitende Evaluation und interne Qualitätsstandards auszeichnen
- » Projekte, die der Gesundheitsförderung und Primärprävention zuordenbar sind
- » Projekte, denen ein umfassender Gesundheitsbegriff zugrunde liegt
- » Projekte, die den Qualitätskriterien für Gesundheitsförderung entsprechen (vgl. Kapitel 3)
- » Projekte mit anerkekbaren Gesamtprojektkosten von € 10.000,-
Davon ausgenommen sind Projekte in Betrieben, Schulen und Gemeinden (gilt nur für die Projektkategorie „Kommunale Projekte Gemeinsam gesund in...“), bei denen die Untergrenze bei anerkannten Gesamtprojektkosten von € 5.000,- liegt.

Der maximale Förderhöchstbetrag entspricht in der Regel $\frac{1}{3}$ bis maximal $\frac{2}{3}$ der anerkannten Gesamtprojektkosten. Ausgenommen sind Projekte in Betrieben, hier können – je nach Mitarbeiter/innengröße – zwischen 50% und 100% der Projektprozesskosten gefördert und zusätzlich bei Kleinst- und Kleinbetrieben (bis inkl. 50 Mitarbeitende) ein Pauschalbetrag für Maßnahmen gefördert werden.

Die der Förderung zugrunde liegenden Formalkriterien lauten:

2.1 Zuständigkeit/Auftrag Fonds Gesundes Österreich

Der Fonds Gesundes Österreich fördert gemäß Gesundheitsförderungsgesetz (GfG, 1998) ausschließlich Projekte und Aktivitäten in Österreich in den Bereichen der Gesundheitsförderung und Primärprävention mit umfassendem Gesundheitsbegriff (körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden). Nicht in das Aufgaben- und Förderungsfeld des Fonds Gesundes Österreich fallen somit die bio-medizinische

Primärprävention, die Sekundärprävention (Behandlung, Therapie etc.) und die Tertiärprävention.

Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Sozialversicherung fallen beziehungsweise aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Fonds Gesundes Österreich. Weiters übernimmt der Fonds Gesundes Österreich keine Kosten von Maßnahmen, Initiativen und Projekten, die eindeutig den Aufgabenbereichen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz oder anderen Ministerien zugeordnet sind.

2.2 Antragstellung

Förderansuchen an den Fonds Gesundes Österreich sind ausschließlich mittels Online-Antrag im FGÖ-Projektguide (<https://projektguide.fgoe.org>) zu stellen. Die erforderlichen Beilagen (Uploads) sind dem Antrag beizufügen, ersetzen aber nicht die Angaben im Online-Formular. Der Antrag gilt erst ab Einlangen (per Post oder per Fax) des von den Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Organisation rechtsgültig unterfertigten Unterschriftenblattes als eingereicht.

Es wird empfohlen, Projekte zumindest vier Monate vor Projektbeginn einzureichen. Bereits vor dem Datum der Einreichung begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Ein Projektstart ohne Förderzusage, also auf eigenes Risiko, ist grundsätzlich nach Einreichung des Antrags möglich, wird jedoch nicht empfohlen. Der Abdruck des FGÖ-Kombilogos (<http://info.projektguide.fgoe.org/index.php?id=45>) vor Förderentscheid ist nicht gestattet.

Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Förderanträge an den Fördergeber übermittelt, kann der/die Antragsteller/in aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist (max. drei Wochen) die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Gelingt dies nicht, liegt ein Ablehnungsgrund vor. Dies gilt auch für die Beantwortung von inhaltlichen Nachfragen zum Antrag.

2.3 Antragsteller/in

Der Fonds Gesundes Österreich legt Wert darauf, dass Entscheidungsträger und Akteure aus dem Setting, in dem das Projekt umgesetzt wird, als Antragsteller/in auftreten. Relevante Stakeholderorganisationen, Vereine und externe Anbieter/innen (zumeist Expert/innen der Gesundheitsförderung) werden nur mit sachlicher Begründung und unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als Antragsteller/in akzeptiert.

Sachliche Gründe können sein:

- » Für eine bessere Praktikabilität des Einreichprozederes (z.B. bei mehreren Projektpartner/innen) bzw. zur Reduzierung des Koordinations- und Verwaltungsaufwandes.
- » Das Projekt ist settingübergreifend angelegt – mehrere Settings sind involviert.
- » Mit dem Projekt findet erstmals Sensibilisierung und Capacity Building in einem Setting statt.

Voraussetzungen (alle Voraussetzungen sollten vorliegen):

- » Der/die Antragsteller/in kennt das Setting gut, kann es gut vertreten und hat Zugang zu den Zielgruppen.
- » Aus dem Antrag geht klar hervor, dass eine aktive Beteiligung des Settings bei der Entwicklung von Projektidee und Konzept, bei der praktischen Umsetzung sowie im Projektmanagement vorgesehen war bzw. ist. Auch Kostentransparenz soll gegeben sein.
- » Letters of Intent bzw. Kooperationsvereinbarungen aller relevanten Kooperationspartner/innen bzw. des/der Settings liegen bei Antragstellung vor.
- » Ein eigener Beitrag des/der Settings soll gegeben sein (z.B. Ressourceneinsatz, Weiterbildung im Setting zur Thematik, aktive Rolle und Mitwirkung im Projektmanagement bzw. der Projektsteuerung)
- » Der/die Antragsteller/in besitzt die Kapazitäten für Gesundheitsförderung im Sinn von Wissen und Erfahrung, Kontakten, Stabilität und baut solche im Setting auf.
- » Von Forschungseinrichtungen als Antragsteller/in wird eine wissenschaftlich fundierte Aufbereitung der Problemstellung und Aktivitäten erwartet.

Für alle Antragsteller/innen gilt: Die Struktur und Finanzlage der Institution bzw. des Antragstellers/ der Antragstellerin müssen in geordnetem Zustand sein und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lassen. Ein aktuell gültiger Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug etc. ist mit dem Antrag verpflichtend hochzuladen. Als Antragsteller/innen ausgeschlossen sind natürliche Personen sowie Körperschaften privaten Rechts und Personengesellschaften, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde sowie Rechtsträger/innen mit Sitz außerhalb Österreichs.

2.4 Einreichfristen und Bearbeitungsdauer

Über Förderanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu € 72.000,- entscheidet die Geschäftsstelle des Fonds Gesundes Österreich. Förderanträge mit einer beantrag-

ten Fördersumme über € 72.000,- werden zusätzlich vom wissenschaftlichen Beirat geprüft und vom Kuratorium des Fonds Gesundes Österreich entschieden. Das Kuratorium tagt viermal jährlich. Die Stichtage für die späteste Einreichung zur Bearbeitung in der nächstmöglichen Kuratoriumssitzung sind auf der Homepage des Fonds Gesundes Österreich unter <http://info.projektguide.fgoe.org/index.php?id=44> nachzulesen.

Allgemein gilt, dass alle Förderansuchen, die nach Stichtag 1. Freitag im September des laufenden Jahres eingereicht werden, nur mehr nach Maßgabe vorhandener Mittel eine Förderzusage erhalten oder gegebenenfalls erst aus dem Budget des Folgejahres bedient werden. In der Regel ist für einen Projektantrag, ab Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen, mit einer Begutachtungsdauer von vier Monaten zu rechnen. Die Begutachtungsdauer kann jedoch im Einzelfall variieren. Bitte beachten Sie, dass der Antrag erst nach Übermittlung des rechtsgültig unterfertigten Unterschriftenblattes (per Post oder per Fax) als eingereicht gilt.

Nach einer positiven Entscheidung wird – je nachdem ob noch projektspezifische Auflagen zu erfüllen oder Unterlagen nachzureichen sind – der/die Antragsteller/in schriftlich verständigt, indem entweder gleich eine Fördervereinbarung oder vorerst nur eine Förderzusage, in der die zu erfüllenden Bedingungen und nachzureichenden Unterlagen angeführt sind, erstellt wird. Zu beachten ist hierbei, dass aus der Förderzusage noch kein rechtsgültiger Förderanspruch entsteht. Die maximale Frist für Nachreichungen beträgt sechs Monate, es können aber auch kürzere Fristen festgelegt werden. Werden die Fristen für Nachreichungen nicht eingehalten, erlischt die Förderzusage. Erst wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen und/oder etwaige Bedingungen erfüllt sind, wird die Fördervereinbarung erstellt und versandt. Diese ist anschließend binnen vier Wochen rechtsgültig unterfertigt an den Fonds Gesundes Österreich zu retournieren. Erst dann ist die Fördervereinbarung rechtsgültig und die erste Teilzahlung kann auf das Projektkonto überwiesen werden. Sollte die Fördervereinbarung nicht innerhalb der Frist retourniert werden, erlischt der Förderanspruch.

2.5 Inhaltliche Schwerpunkte

Die zur Förderung eingereichten Projekte müssen sich an den inhaltlichen Schwerpunkten orientieren, die im jeweils gültigen Arbeitsprogramm (http://info.projektguide.fgoe.org/fileadmin/redakteure/downloads/hilfestellungsdownloads/Arbeitsprogramm_2013.pdf) des Fonds Gesundes Österreich dargestellt sind.

Bei allen Aktivitäten und Förderungen des Fonds Gesundes Österreich hat das Prinzip „gesundheitliche Chance

ngerechtigkeit“ oberste Priorität – auch in Hinblick auf die Umsetzung der Österreichischen Rahmen-Gesundheitsziele (Ziel 2). Der FGÖ achtet bei den Förderungen generell darauf, dass diese an nationalen Strategien wie den Rahmen-Gesundheitszielen, nationalen Aktionsplänen oder den Gesundheitszielen der Bundesländer ansetzen.

2.6 Projektkategorien

Gefördert werden Projekte aus den folgenden Kategorien:

- » Praxisorientierte Projekte (in unterschiedlichen Settings)
- » Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte (BGF)
 - BGF-Projekte für Kleinbetriebe
 - BGF-Projekte für Mittel- und Großbetriebe
- » Fort- und Weiterbildung und Vernetzung
- » Kommunale Projekte „Gemeinsam gesund in...“
- » Internationale Projekte

Die spezifischen Förderkriterien für die unterschiedlichen Projektkategorien finden Sie im Detail im Kapitel 4 „Spezielle Förderkriterien für verschiedene Projektkategorien“.

Einen Überblick über bereits laufende bzw. abgeschlossene Projekte erhalten Sie in der FGÖ-Projektdatenbank (<http://www.fgoe.org/projektfoerderung/geoerderte-projekte>).

2.7 Evaluation

2.7.1 Bestimmungen zur Evaluation von geförderten Projekten

Der Fonds Gesundes Österreich legt Wert auf eine dem Stand der Wissenschaften entsprechende Evaluation, unter Berücksichtigung des Volumens und der Komplexität der geförderten Projekte.

Ob überhaupt evaluiert werden soll und ob eine Selbstevaluation ausreichend bzw. eine externe Evaluation verpflichtend ist, hängt von der beantragten Fördersumme ab. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich in jedem Fall, unabhängig von der Projektgröße und Projektkategorie vor, eine externe Evaluation zu beauftragen.

Beantragte Fördersumme	Anforderung	Art der Evaluation
< € 20.000,-	Ausführliche und nachvollziehbare Projektdokumentation Evaluation optional	-
€ 20.000,- bis 60.000,-	Evaluationspflicht	wahlweise Selbstevaluation oder externe Evaluation
> € 60.000,-	Evaluationspflicht	Verpflichtende externe Evaluation optionale Selbstevaluation

Internationale Projekte können die Evaluation gemäß der vorgesehenen individuellen Evaluationsvorgaben umsetzen und sind von den o.a. Bedingungen ausgenommen.

Bei Selbstevaluation soll eine prozessbegleitende Reflexion/Evaluation mit Fokus auf die Fragen in den Vorlagen für die Controllingberichte und den Endbericht umgesetzt werden. Die konkreten formalen Anforderungen finden Sie in der folgenden Tabelle:

Phase	Anforderungen Selbstevaluation
bei Antragstellung	Beschreibung des Evaluationskonzepts im Projektguide mit Fokus auf die Fragen in den Vorlagen für Controlling- und Endbericht
im Projektverlauf	Beschreibung der Evaluationsprozesse und Zwischenergebnisse in den Controllingberichten
zu Projektende	Beschreibung des Evaluationskonzepts, der Evaluationsprozesse und -ergebnisse im Endbericht

Bei externer Evaluation ist eine systematische, prozessbegleitende Evaluation vorzusehen, die auf die Strukturen und Prozesse der Umsetzung sowie die Ergebnisse bzw. Wirkungen fokussiert. Den Schwerpunkt sollen dabei die Fragen des „FGÖ Evaluationsbogens“ bilden. Optional kann die Evaluation zusätzliche spezifische Fragestellungen bearbeiten. Die konkreten formalen Anforderungen in den jeweiligen Projektphasen finden Sie in der folgenden Tabelle:

Phase	Anforderungen externe Evaluation
bei Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> » Upload von mindestens 2 Evaluations-Angeboten im Projektguide » Upload der Angebotsbewertung und des begründeten Auswahlvorschlags im Projektguide » Beschreibung des Evaluationskonzepts im Projektguide (mit Fokus auf Fragen im Evaluationsbogen)
im Projektverlauf	<ul style="list-style-type: none"> » Beschreibung der Evaluationsprozesse und ggf. Zwischenergebnisse in den Controllingberichten
zu Projektende	<ul style="list-style-type: none"> » Beschreibung des Evaluationskonzepts, der Evaluationsprozesse und -ergebnisse im Endbericht » Detaillierte Beschreibung des Evaluationskonzepts, der Evaluationsprozesse und -ergebnisse im Endbericht der Evaluation » Ausgefüllter Evaluationsbogen

Die Evaluationskosten sind wie alle anderen anerkekbaren Projektprozesskosten ein Bestandteil des Förderbudgets (vgl. hierzu auch Kapitel 6.3.9 „Kosten für externe Evaluation“).

Die konkreten formalen Anforderungen an Evaluation finden sich in den Qualitätskriterien und Indikatoren für Evaluation (siehe Kapitel 3.2.4.2 „Evaluation des Projekts“) sowie im Factsheet Evaluation. Diese Hilfestellungen und die verpflichtenden Vorlagen sind auf der Infoseite des FGÖ Projektguide unter dem Reiter Förderungen und dem Punkt Dokumente und Vorlagen zu finden.

Externe Evaluation:

- » Checklisten externe Evaluation
- » Vorlage Bewertung Evaluationskonzept (verpflichtend)
- » FGÖ Evaluationsbogen (verpflichtend)

Selbstevaluation:

- » Checklisten Selbstevaluation
- » Vorlage Controllingbericht (verpflichtend)
- » Vorlage Endbericht (verpflichtend)

2.7.2 Formative Programmevaluation des Fonds Gesundes Österreich

Der Fonds Gesundes Österreich setzt, beginnend mit 2013, eine formative Programmevaluation um. In deren Zentrum steht die wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung in Österreich. Ziel ist es, systematisches projektübergreifendes Lernen aus geförderten Projekten zu ermöglichen und damit eine Grundlage für die gezielte Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung in Österreich zu schaffen.

Im Rahmen der externen Evaluation müssen ab 2014 verpflichtend Fragen zu Grundprinzipien der Gesundheitsförderung und zur Ziel- und Zielgruppenerreichung im „FGÖ Evaluationsbogen“ beantwortet werden. Dieser deckt damit teilweise Fragestellungen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisevaluation ab. Auch die Vorlagen für Controlling- und Endbericht wurden überarbeitet und um einzelne Fragestellungen ergänzt, die bei der Selbstevaluation im Zentrum stehen sollen. Zusammengefasst werden die folgenden zentralen Themenbereiche behandelt:

- » Gesundheitliche Chancengerechtigkeit
- » Aktivitäten und Methoden
- » Partizipation
- » Ziel- und Zielgruppenerreichung
- » Nachhaltigkeit
- » Zentrale Lernerfahrungen und Empfehlungen

2.8 Innovation

Die Arbeit des Fonds Gesundes Österreich ersetzt nicht die bestehenden Aktivitäten auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene bzw. auf Ebene der gesetzlichen Sozialversicherung. Der Fonds Gesundes Österreich übernimmt keine Kosten von bereits bestehenden Projekten oder Aktivitäten, die bislang von anderen getragen wurden.

Der Fonds Gesundes Österreich finanziert befristete Pilotprojekte der Gesundheitsförderung und übernimmt somit keine Dauerfinanzierungen von Projekten. Eine wiederholte Einreichung eines abgeschlossenen Projekts ist nicht zulässig. Auch werden mehrfache Einreichungen von ein und derselben Antragstellerin/ demselben Antragsteller im Hinblick auf versteckte Dauerfinanzierung geprüft.

2.9 Kommerzielle Nutzung

Vorhaben, Projekte und Aktivitäten, bei denen Gewinnorientierung und privatwirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, können vom Fonds Gesundes Österreich nicht gefördert werden.

2.9.1 Logo/Veröffentlichung, Präsenz des Fonds Gesundes Österreich

Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt oder die Darstellung in Medien müssen dem Fonds Gesundes Österreich zur Kenntnis gebracht werden. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Pressekonferenzen, Presseberichten, Publikationen, Tagungen etc.) die Förderung aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich in angemessener Form zu erwähnen. Bei allen Veröffentlichungen ist das Kombilogo des Fonds Gesundes Österreich, der Gesundheit Österreich GmbH sowie des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Hinweis „Gefördert aus den Mitteln des Fonds Gesundes Österreich“ in angemessener Größe anzubringen (das Logo kann auf der FGÖ-Projektguide Infoseite <http://info.projektguide.fgoe.org/index.php?id=42> heruntergeladen werden). Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist der Fonds Gesundes Österreich rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und es steht diesem die Entscheidung frei, ob und in welcher Form dem Fonds Gesundes Österreich im Rahmen der Veranstaltung Präsenz eingeräumt wird (z. B. Auflegen von Materialien des Fonds Gesundes Österreich, Aufstellen von Roll-Up Displays des Fonds Gesundes Österreich, Einladung von Vertretern/Vertreterinnen des Fonds Gesundes Österreich etc.).

Gemäß Medientransparenzgesetz müssen Aufträge für Werbemaßnahmen und sonstige entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien sowie in periodischen Druckwerken (Werbeaufträge) die einen Auftragswert von € 5.000,- pro Quartal überschreiten dem Fonds Gesundes Österreich gemeldet werden.

Die Meldung muss jeweils für das vorherige Quartal getätigt werden. Folgende Stichtage sind zu beachten:

- » 1. Quartal: Stichtag 5. April
- » 2. Quartal: Stichtag 5. Juli
- » 3. Quartal: Stichtag 5. September
- » 4. Quartal: Stichtag 5. Jänner

Beispiele für Werbeaufträge sind Aufträge für Inserate, Werbeeinschaltungen (inkl. Produktplatzierung) aber auch für bloße informative Beiträge bzw. Sponsoring von Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Beilagen, im Radio oder Fernsehen, auf Websites bzw. im Rahmen von Abrufdiensten sowie in elektronischen Newslettern.

Der Abdruck des Kombilogos vor Förderentscheid ist nicht gestattet. Nach Förderzusage bzw. mit Zustandekommen der Fördervereinbarung ist dieses jedoch verpflichtend anzuführen. Es wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Logo nicht zur Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen sondern nur im Zusammenhang mit projektbezogener Information verwendet werden darf. Projektansuchen mit Verdacht auf kommerzielle Nutzung werden vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Die Verwendung des Logos nach dem Förderzeitraum ist beim Fonds Gesundes Österreich gesondert schriftlich zu beantragen.

2.10 Projektdokumentation: Controlling- und Endberichte

Je nach Projektdesign und Meilensteinplanung werden die Berichtstermine sowie die erforderlichen Unterlagen zur Berichtslegung in der Fördervereinbarung festgelegt. Diese können je nach Projektkategorie unterschiedlich sein.

Controllingberichte sind mindestens einmal jährlich vorzulegen. Diese sollen in Form eines Berichtes entsprechend dem beantragten und genehmigten Projektablaufplan darüber Auskunft geben, wie der Projektprozess im Berichtszeitraum verlaufen ist. Im Projektcontrolling werden Abweichungen und Änderungen dargestellt und begründet, Zwischenergebnisse präsentiert und eine Vorschau auf die nächste Projektphase gegeben. Die Fragen in den Controllingberichten dienen auch der laufenden Reflexion

und Evaluation des Projektes und stellen eine Grundlage für die kontinuierliche Qualitätsverbesserung dar. Ebenso ist bei jedem Bericht eine Kostenaufstellung mitzuliefern.

Bei Projekten der Kategorien „Praxisorientierte Projekte“, „Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte“ sowie „Internationale Projekte“ ist zusätzlich zum letzten Controllingbericht bis spätestens drei Monate nach Projektabschluss ein fachlicher Endbericht vorzulegen. Dieser soll in erster Linie auf die Projektergebnisse sowie Lernerfahrungen eingehen und dem Transfer von Erfahrung und Wissen an andere Projekte dienen. Auch die in der Vorlage enthaltenen Fragestellungen zu Grundprinzipien der Gesundheitsförderung sollen ausführlich behandelt werden.

Zwischen- und Endberichte von Evaluationen sind gemäß dem Zeitplan der Evaluation den Controllingberichten beizulegen. Darüber hinaus sollen eine Beschreibung des Evaluationskonzeptes (zu Beginn), eine Beschreibung der Evaluationsprozesse und (Zwischen-) Evaluationsergebnisse in die Controllingberichte und in den fachlichen Endbericht einfließen (siehe auch Kapitel 2.7 „Evaluation“).

Bei Projekten der Kategorien „Fort- und Weiterbildung und Vernetzung“ sowie „Kommunale Projekte ‚Gemeinsam gesund in ...‘“ ist kein fachlicher Endbericht erforderlich. Zusätzlich zum Controllingbericht sind jedoch weitere Unterlagen, die das Projekt dokumentieren (z.B. Tagungsmappe, Maßnahmenkatalog etc.) vorzulegen. Die erforderlichen projektspezifischen Dokumente sind in der Fördervereinbarung genannt.

Für die Erstellung der Berichte werden seitens des Fonds Gesundes Österreich Vorlagen zur Verfügung gestellt, welche verpflichtend zu verwenden und nicht abzuändern sind (siehe FGÖ-Projektguide Infoseite unter Förderungen/Hilfestellungen <http://info.projektguide.fgoe.org> oder im FGÖ-Projektguide unter „Berichte“). Der Umfang der Berichte muss an die Größe, Komplexität und Art des Projekts angepasst sein.

Veränderungen und Abweichungen zum genehmigten Projektkonzept müssen neben der Darstellung in den Berichten zusätzlich zeitgerecht in schriftlicher Form beim Fonds Gesundes Österreich beantragt und von diesem schriftlich genehmigt werden, die alleinige Mitteilung in den Berichten ist nicht ausreichend. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, bei nicht schriftlich beantragten Veränderungen im Rahmen des Projektes, von der Fördervereinbarung zurück zu treten.

2.11 Kontrolle

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Fonds Gesundes Österreich die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der

Überprüfung der Durchführung des Projektvorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Der/die Antragsteller/in unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des §13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes von 1948, BGBl Nr. 144.

2.12 Datenschutz

Der/die Antragsteller/in erteilt im Falle einer Förderung seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten mit Hilfe von eigenen oder fremden automatischen Datenverarbeitungsprogrammen ermittelt, verarbeitet, druckt, übermittelt, löscht oder Dritten, die von der Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich mit dem Fördermanagement beauftragt wurden und weiters dem Österreichischen Rechnungshof zur Verfügung stellt und an diese weiterleitet.

Insbesondere ist der/die Antragsteller/in damit einverstanden, dass die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, seine/ihre personenbezogenen Daten für Marketing-Maßnahmen wie z. B. zur Versendung von E-Mails mit allgemeinen Informationen oder werbendem Charakter (Newsletter) sowie zur Versendung von Informationsbroschüren oder Seminareinladungen verarbeitet und nutzt.

Diese Zustimmungserklärung kann der/die Antragsteller/in jederzeit schriftlich für die Zukunft durch Mitteilung an die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich widerrufen. Jegliche Datenübermittlungen werden unverzüglich bei Einlangen des Widerrufs bei der Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, unbeschadet bestimmter gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.

2.13 Nutzungs- und Verwendungsrechte

Der Fonds Gesundes Österreich hat das uneingeschränkte Recht, im Rahmen von (mit)geförderten Projekten und Aktivitäten, gewonnene Daten, Ergebnisse, Berichte u. ä. zu verwenden und an Dritte weiterzugeben.

Weiters ist der Fonds Gesundes Österreich berechtigt, (mit)finanzierte Projekte im Rahmen seiner Dokumentations-, Vernetzungs- und Kommunikationsarbeit zu veröffentlichen.

2.14 Übermittlung von Konzepten, Daten, Dokumentationen und Evaluationen

Bei geförderten Projekten liegen die Wiedergabe- und Urheberrechte für das im Rahmen des Projekts erarbeitete Dokumentationsmaterial und der Arbeitsergebnisse gemeinsam beim/bei der Fördernehmer/in und beim Fonds Gesundes Österreich.

Dies gilt auch für Konzepte, Daten, Dokumentationen, Evaluationen, Ergebnisse u. ä. auch alle im Rahmen des Projekts erarbeiteten Medien wie CDs, DVDs, Folder oder Prospekte. Der Fonds Gesundes Österreich sowie der/die Fördernehmer/in haben das uneingeschränkte Recht, diese selbst zu verwenden bzw. ohne Gewinnorientierung an Interessierte weiterzugeben.

2.15 Änderungen

Der/die Fördernehmer/in hat dem Fonds Gesundes Österreich alle Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Fördervereinbarung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern würde, oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern bzw. unmöglich machen.

Jede Abänderung oder Ergänzung der gegenständlichen Vereinbarungen bedarf der Schriftform und ist dem Fonds Gesundes Österreich gesondert zur Kenntnis zu bringen und muss schriftlich genehmigt werden. Eine Mitteilung in den Controllingberichten ist nicht ausreichend (siehe Kapitel 2.10 „Projektdokumentation: Controlling- und Endberichte“).

Sollte eine Projektverlängerung aufgrund hinreichender Gründe, welche dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen sind, genehmigt werden, ist zu beachten, dass dies keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrags führt.

2.16 Rechtsanspruch

Es gibt weder einen Rechtsanspruch auf Förderung durch den Fonds Gesundes Österreich noch einen Rechtsanspruch auf eine inhaltliche Begründung bei negativen Förderentscheiden.

2.17 Sonstige Bestimmungen

- a. Bei Förderungen des Fonds Gesundes Österreich handelt es sich um Geldzuwendungen aus öffentlichen Mittel, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten (echte Subvention). Diese dürfen nur für konkrete den Bestimmungen des Gesundheitsförderungsgesetzes sowie des Arbeitsprogrammes entsprechende Projekte gewährt werden. Die Vergabe von Grundsубventionen ist unzulässig.
- b. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- c. Eine Abtretung der Ansprüche aus der Förderung durch den/die Antragsteller/in ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).
- d. Das Vorhaben ist nach Maßgabe des im Förderansuchen dargestellten Projektablaufs zu beginnen, zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
- e. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der/die Förderungsempfänger/in hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- f. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Medientransparenzgesetzes.
- g. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.
- h. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren.

3 Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung*

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Qualitätskriterien für Projekte der Gesundheitsförderung und der Primärprävention.

Diese Qualitätskriterien* basieren auf bereits existierenden und gut erprobten Qualitätssicherungsinstrumenten (z.B. „quint-essenz“¹, „European Quality Instrument for Health Promotion“²) und wurden unter anderem für die formative Programmevaluation des Fonds Gesundes Österreich in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Gesundheitsförderung überarbeitet und ergänzt (siehe auch Kapitel 2.7.2 „Formative Programmevaluation“).

Die Qualitätskriterien dienen dazu, die Qualität der Gesundheitsförderungsprojekte in allen Projektphasen systematisch zu reflektieren, zu bewerten und zu verbessern. Bereits bei der Antragstellung dienen die Qualitätskriterien und die jeweils zugeordneten Fragestellungen der Reflexion und Weiterentwicklung des Projektkonzeptes. Der Fonds Gesundes Österreich bewertet Förderanträge auf Grundlage dieser Qualitätskriterien, und schließlich sind sie auch Grundlage für die Reflexion und Bewertung der Projekte im Rahmen der Selbstevaluation und der externen Evaluation.

Zu Beginn sind jene Qualitätskriterien dargestellt, die sich auf die Prinzipien der Gesundheitsförderung beziehen (Kapitel 3.1), diese fließen in die nachfolgenden Qualitätskriterien zum Projektkonzept (Kapitel 3.2) ein. Schließlich werden Voraussetzungen für die antragstellende Organisation (Kapitel 3.3) dargestellt.

Die Qualitätskriterien sind auch im FGÖ-Projektguide angeführt und spiegeln sich in den Fragestellungen wieder.

Die bei den Qualitätskriterien angegebenen Indikatoren dienen als Anhaltspunkte, woran man erkennen kann, dass ein Qualitätskriterium erfüllt ist.

* Die Qualitätskriterien und Indikatoren basieren zum Teil auf der Systematik und Formulierungen von „quintessenz“ und wurden mit freundlicher Erlaubnis der Gesundheitsförderung Schweiz in die Fonds Gesundes Österreich Qualitätskriterienliste eingebunden (siehe Quellenverzeichnis).

1 Gesundheitsförderung Schweiz (2007). Qualitätskriterien für Projekte. Qualitätskriterien. Quintessenz – Qualitätsentwicklung in Prävention und Gesundheitsförderung. Version: 5.0 / 30. 11. 2007 / <http://www.quint-essenz.ch>. (Stand 26. 02.2013)

2 European Project GettingEvidenceintoPractice, NIGZ, VIG (2005). European Quality Instrument for Health Promotion (EQUIHP). URL: <http://www.nigz.nl/gettingevidence> (Stand 26. 02.2013)

3.1 Qualitätskriterien zu Grundprinzipien der Gesundheitsförderung

Die folgenden Qualitätskriterien beziehen sich auf die Grundprinzipien der Gesundheitsförderung, die bereits in der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung definiert wurden und auch in der aktuellen Gesundheitsförderungstheorie und -praxis angewendet und weiterentwickelt werden:

Die Grundprinzipien spielen eine übergeordnete Rolle und müssen in verschiedensten Phasen und Aufgabenstellungen von Gesundheitsförderungsprojekten angewendet werden. Die dazu gehörenden Qualitätskriterien und Indikatoren sind daher im Kapitel 3.2 „Qualitätskriterien zum Projektkonzept“ auf verschiedene Subthemen aufgeteilt.

Um einen Überblick über die gesamten Grundprinzipien und deren zugeordneten Qualitätskriterien und Indikatoren zu bieten, sind sie im folgenden Kapitel vorab komplett dargestellt.

3.1.1 Positiver, umfassender und dynamischer Gesundheitsbegriff

- » Das Projekt basiert auf einem positiven, umfassenden und dynamischen Gesundheitsbegriff.

Indikatoren

- » Gesundheit wird im Rahmen des Projekts als umfassendes körperliches, geistig-seelisches und soziales Wohlbefinden berücksichtigt.
- » Gesundheit wird im Rahmen des Projekts als dynamischer Prozess und als ein immer wieder herzustellendes Gleichgewicht verstanden, nicht als Zustand.
- » Das Projekt ist am Konzept der Salutogenese orientiert.

3.1.2 Gesundheitliche Chancengerechtigkeit

- » Im gesamten Projektverlauf wird auf die Förderung gesundheitlicher Chancengerechtigkeit geachtet. Folgende Aspekte sollen berücksichtigt werden:
 - o Bildung, Einkommen, berufliche Position, soziale Herkunft
 - o Migrationshintergrund, Wohnregion
 - o Lebensalter, Gender, Familienstand

- » Die Maßnahmen sind für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen leicht zugänglich (niederschwellig).

Indikatoren

- » Es liegt eine Frage- bzw. Problemstellung vor, die die gesundheitliche Chancengerechtigkeit explizit und systematisch behandelt.
- » Das Setting ist geeignet, gesundheitlich benachteiligte Menschen zu erreichen.
- » Die Wahl der Zielgruppe/n des Projekts ist auf die Förderung gesundheitlicher Chancengerechtigkeit ausgerichtet.
- » Die Zielsetzungen des Projekts streben die Förderung gesundheitlicher Chancengerechtigkeit explizit an.
- » Bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten und Methoden werden Aspekte gesundheitlicher Chancengerechtigkeit berücksichtigt.

3.1.3 Ressourcenorientierung und Empowerment

- » Das Projekt berücksichtigt bestehende
 - o strukturelle Ressourcen für Gesundheitsförderung, wie Einrichtungen, Institutionen und Vereine, Strategien und Programme, Leitbilder, Finanzierungsquellen, Qualifikationen
 - o soziale Ressourcen, wie Netzwerke, soziale Bindungen
 - o persönliche Ressourcen, wie Gesundheitskompetenz, Engagement und Erfahrung
- » Das Projekt zielt auf die Stärkung sozialer und persönlicher Ressourcen (Empowerment) ab.

Indikatoren

Ressourcenorientierung

- » Die strukturellen Ressourcen (wie Einrichtungen, Institutionen und Vereine, Strategien und Programme, Leitbilder, Finanzierungsquellen, Qualifikationen), sozialen Ressourcen (wie Netzwerke, soziale Bindungen) und personellen Ressourcen (wie Gesundheitskompetenz, Engagement, Erfahrung) des Settings werden beschrieben oder im Zuge des Projekts erhoben.
- » Bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten und Methoden werden die strukturellen, sozialen und persönlichen Ressourcen der Zielgruppe/n und des Settings berücksichtigt.
- » Es ist dargestellt, wie die im Setting vorhandenen strukturellen, sozialen und persönlichen Ressourcen nach Projektende zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Aktivitäten genutzt werden.

Empowerment

- » Das Projekt zielt auf die Stärkung sozialer und persönlicher Ressourcen (Empowerment) ab.
- » Die Aktivitäten und Methoden sind auf die Stärkung von sozialen und persönlichen Ressourcen ausgerichtet.

3.1.4 Setting- und Determinantenorientierung

- » Das Projekt zielt auf die nachhaltige gesundheitsfördernde Veränderung von Strukturen und Prozessen im Setting ab (siehe auch Kapitel 3.1.8 „Nachhaltigkeit“).
- » Die Projektziele sind auf die Veränderung einer oder mehrerer Gesundheitsdeterminante/n ausgerichtet.
- » Die Aktivitäten und Methoden sind auf die Veränderung der im Projektziel festgelegten Gesundheitsdeterminanten ausgerichtet.

Indikatoren

Settingorientierung

- » Das Projekt ist auf die nachhaltige gesundheitsfördernde Veränderung von Strukturen und Prozessen im Setting ausgerichtet.
- » Das Setting, in dem das Projekt stattfindet, ist klar definiert und beschrieben.
- » Das Setting ist geeignet, gesundheitlich benachteiligte Menschen zu erreichen.
- » Das Setting ist geeignet, die definierte/n Zielgruppe/n zu erreichen.

Determinantenorientierung

- » In der Frage- und Problemstellung ist beschrieben und begründet, welche Gesundheitsdeterminanten im Projekt berücksichtigt werden.
- » Die Projektziele sind auf die Veränderung einer oder mehrerer Gesundheitsdeterminante/n ausgerichtet.
- » Die Aktivitäten und Methoden sind auf die Veränderung der im Projektziel festgelegten Gesundheitsdeterminanten ausgerichtet.

3.1.5 Zielgruppenorientierung

- » Das Projekt richtet sich an ausgewählte und zur Zielerreichung relevante Zielgruppen.
- » Die Zielgruppe/n ist/sind klar definiert und beschrieben. Folgende Aspekte sollen berücksichtigt werden:

- » Bildung, Einkommen, berufliche Position, soziale Herkunft
- » Migrationshintergrund, Wohnregion
- » Lebensalter, Gender, Familienstand
- » Die Ressourcen, Werte, Interessen und Bedarfe der Zielgruppe/n sind beschrieben oder werden angemessen berücksichtigt.
- » Im Projektkonzept werden weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder) definiert und beschrieben.

Indikatoren

- » Die Auswahl der Zielgruppe/n ist schlüssig begründet.
- » Die Ressourcen, Werte, Interessen und Bedarfe der Zielgruppe/n sind beschrieben oder werden im Zuge des Projekts erhoben.
- » Es ist klar beschrieben, wie die Zielgruppe/n erreicht werden soll/en und mit welchen Schwierigkeiten dabei zu rechnen ist.
- » Im Projektkonzept sind die Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe/n dargestellt.
- » Die Aktivitäten und Methoden sind an die Ressourcen, Werte, Interessen und Bedarfe der Zielgruppe/n angepasst.
- » Weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder) sind angeführt.
- » Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts werden für die Zielgruppe/n und andere Akteur/innen adäquat und verständlich (in Kommunikationsstil und Medien) aufbereitet und nutzbar gemacht.

3.1.6 Partizipation der Akteure/Akteurinnen des Settings

- » Im Projektkonzept ist dargestellt, wie und auf welche Weise die Zielgruppe/n, Entscheidungsträger/innen und andere Akteur/innen des Settings in den verschiedenen Projektphasen beteiligt werden (Partizipation).

Indikatoren

- » Es sind für die Zielgruppe/n und weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder) Möglichkeiten vorgesehen, sich in Entscheidungsprozesse einzubringen (Themen, Meinungen, Bedarfe).
- » Es sind für die Zielgruppe/n und weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder) Möglichkeiten vorgesehen, wesentliche Projektschritte mitzuentcheiden.
- » Es sind für die Zielgruppe/n und weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder) Möglichkeiten vorgesehen, sich aktiv an der Projektplanung und -umsetzung zu beteiligen.

3.1.7 Vernetzung

- » Das Projekt kooperiert mit relevanten Partnern/Partner/innen.
- » Das Projekt ist im Hinblick auf die Zielsetzungen optimal vernetzt.
- » Entscheidungsträger/innen werden aktiv angesprochen und einbezogen.
- » Es findet Ressourcenbündelung/fachübergreifende Zusammenarbeit statt.
- » Das Projekt ist in ein übergeordnetes Programm, Netzwerk oder eine Public Health Policy eingebettet (z. B. Nationaler Aktionsplan Ernährung, Kindergesundheitsstrategie, Gesundheitsziele).

3.1.8 Nachhaltigkeit der Veränderungen

- » Im Projektkonzept ist vorgesehen, dass die Aktivitäten, Strukturveränderungen und Wirkungen auch nach Projektende fortbestehen (statische Nachhaltigkeit).
- » Im Projektkonzept sind Maßnahmen vorgesehen, die eine Anpassung der Aktivitäten an sich ändernde Rahmenbedingungen ermöglichen, ohne den Gesundheitsförderungs-Fokus zu verlieren (dynamische Nachhaltigkeit).
- » Es gibt konkrete Überlegungen, wie andere Zielgruppen oder Settings die Aktivitäten dauerhaft übernehmen können (Transferierbarkeit).
- » Das Projekt führt zu einer strukturellen Veränderung im jeweiligen System (z.B. Gesundheits-, Bildungs-, Wirtschaftssystem).
- » Im Projektkonzept sind Überlegungen angestellt, wie die Weiterfinanzierung der Projektaktivitäten nach Projektende sichergestellt werden kann.

Indikatoren

- » Im Projektkonzept sind Überlegungen angestellt, wie die Maßnahmen und Aktivitäten auch nach Projektende weiter geführt werden.
- » Im Projektkonzept sind Überlegungen angestellt, wie die Weiterfinanzierung der Projektaktivitäten nach Projektende sichergestellt werden kann.
- » Im Projektkonzept sind Überlegungen angestellt, wie Wirkungen und Ergebnisse auch nach Projektende fortbestehen.
- » Im Projektkonzept sind konkrete Überlegungen angestellt, wie andere Zielgruppen, Settings die Aktivitäten dauerhaft übernehmen können (Transferierbarkeit).
- » Die Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit werden im gesamten Projektverlauf reflektiert und evaluiert.

Hilfestellungen zur Planung und Evaluation von Nachhaltigkeit entnehmen Sie bitte der nachstehenden „Checkliste Nachhaltigkeit“.

Checkliste Nachhaltigkeit

In der folgenden Checkliste finden Sie eine Auflistung von Faktoren, welche die Nachhaltigkeit fördern können. Beachten Sie, dass abhängig von den Zielen und Ressourcen eines Projekts nicht immer alle Faktoren zutreffen müssen.

Auf struktureller Ebene

- » Unterstützung des Projektes durch die Leitung bzw. Entscheidungsträger/innen
- » Integration von Gesundheitsförderung in Regelungen, Leitbilder, Managementsysteme
- » Sicherung einer Weiter- bzw. Regelfinanzierung
- » Verantwortliche Organisationseinheiten, Teams, Personen im Setting, die für das Fortbestehen sorgen
- » Integration von Gesundheitsförderung in Qualitätsmanagementmaßnahmen;
- » Einbettung in bestehende Programme oder Netzwerke
- » Hinzuziehen von externen Expert/innen für die Prozessbegleitung, wenn erforderlich
- » Externe Projektressourcen (z.B. Expert/innen, Prozessbegleitung) allmählich im Projektverlauf durch interne Ressourcen ersetzen

Auf Zielgruppenebene

- » Aufzeigen des Projektnutzens für Entscheidungsträger/innen und Zielgruppe/n
- » Motivatoren für ein Engagement verschiedener Personen/gruppen auch nach Projektende (z.B. Wertschätzung, Sichtbarkeit, Erfahrungen, Auszeichnungen,...)
- » Strategien, um Inanspruchnahme des durch das Projekt geschaffenen Angebotes attraktiv zu erhalten
- » Qualifizierung und Einsatz von geeigneten Multiplikator/innen
- » Vermittlung von gesundheitsrelevantem Wissen durch Fort- und Weiterbildung
- » Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Aktivitäten
- » Selbständige Initiierung/Umsetzung von Aktivitäten nach Projektende
- » Regelmäßige Bedarfsanalysen mit den Zielgruppe/n und fortlaufende Evaluation der Aktivitäten auch nach Projektende

Für Transferierbarkeit und Roll out

- » Bereitstellung von Projekterfahrungen und Projektergebnissen für andere Zielgruppe/n und Settings
- » Einbeziehen von anderen potentiellen Nutzer/innen schon während des Projektes
- » Aktives Ansprechen und Einbeziehen von Entscheidungsträger/innen
- » Einbringen von Anliegen in relevante Entscheidungsgremien, Einführung von Policies oder Beeinflussung von politischen Entscheidungen

3.2 Qualitätskriterien zum Projektkonzept

Im folgenden Kapitel finden Sie alle Qualitätskriterien und Indikatoren zum Projektkonzept. Sie sind, wie oben erwähnt, in den FGÖ-Projektguide integriert und leiten beginnend bei der Projektbegründung bis hin zum Projektbudget durch den Förderantrag.

Die im Kapitel 3.1. dargestellten Qualitätskriterien und Indikatoren zu den Grundprinzipien der Gesundheitsförderung finden sich in den folgenden Subkapiteln wieder.

3.2.1 Projektbegründung

3.2.1.1 Bedarfsnachweis

- » Der Bedarf für das Projekt ist schlüssig begründet.

Indikatoren

- » Die Fachliteratur und andere mögliche Quellen für die fachliche Begründung sind recherchiert.
- » Der Bedarf für die geplanten Veränderungen ist erwiesen und dokumentiert (theoretisch/empirisch).
- » Die Komplementarität des Projekts zu bestehenden Projekten oder Angeboten bzw. eine schlüssige Begründung des zusätzlichen Bedarfs ist gegeben.

3.2.1.2 Beschreibung und Analyse der Problemstellung/Fragestellung

- » Das Projekt basiert auf einer systematischen Beschreibung und Analyse der angesprochenen Fragestellung/Problemstellung.
- » Die Ausgangslage des Projekts im gewählten Setting ist beschrieben.
- » Es liegt eine Frage- bzw. Problemstellung vor, die gesundheitliche Chancengerechtigkeit explizit und systematisch behandelt.
- » In der Frage- und Problemstellung ist beschrieben und begründet, welche Gesundheitsdeterminanten im Projekt berücksichtigt werden.

3.2.1.3 Lernen aus anderen Projekten

- » Erfahrungen aus anderen Projekten sind reflektiert und werden genutzt. Als Unterstützung finden Sie bei diesem Punkt im FGÖ-Projektguide die „Hilfestellung zur Recherche und Aufbereitung von Good Practice in der Gesundheitsförderung“.

Indikatoren

- » Es wurde recherchiert, ob es bereits (nationale und/oder internationale) Projekte mit ähnlichem Inhalt oder ähnlicher Vorgehensweise gegeben hat.
- » Die Stärken und Schwächen dieser Projekte sind identifiziert und werden bei der Projektplanung berücksichtigt.
- » Ergebnisse und Erfahrungen aus anderen Projekten sind bei der Projektsteuerung und -evaluation berücksichtigt.

3.2.2 Inhaltliche Projektplanung

3.2.2.1 Festlegung und Beschreibung des/der Settings

- » Das Setting, in dem das Projekt stattfindet, ist klar definiert und beschrieben.
- » Das Setting ist geeignet, gesundheitlich benachteiligte Menschen zu erreichen.
- » Die
 - strukturellen Ressourcen (wie Einrichtungen, Institutionen und Vereine, Strategien und Programme, Leitbilder, Finanzierungsquellen, Qualifikationen)
 - sozialen Ressourcen (wie Netzwerke, soziale Bindungen) und
 - persönlichen Ressourcen (wie Gesundheitskompetenz, Engagement, Erfahrung) des Settings werden beschrieben oder im Zuge des Projekts erhoben.
- » Das Projekt ist auf die nachhaltige gesundheitsfördernde Veränderung von Strukturen und Prozessen im Setting ausgerichtet.
- » Das Setting ist geeignet, die definierte/n Zielgruppe/n zu erreichen.

3.2.2.2 Festlegung und Beschreibung der Zielgruppe/n

- » Das Projekt richtet sich an ausgewählte und zur Zielerreichung relevante Zielgruppen.

- » Die Auswahl der Zielgruppe/n ist schlüssig begründet.
- » Die Zielgruppe/n ist/sind klar definiert und beschrieben. Folgende Aspekte sollen berücksichtigt werden:
 - Bildung, Einkommen, berufliche Position, soziale Herkunft
 - Migrationshintergrund, Wohnregion
 - Lebensalter, Gender, Familienstand
- » Die Wahl der Zielgruppe/n des Projekts ist auf die Förderung gesundheitlicher Chancengerechtigkeit ausgerichtet.
- » Die Ressourcen, Werte, Interessen und Bedarfe der Zielgruppe/n sind beschrieben oder werden im Zuge des Projekts erhoben und angemessen berücksichtigt.
- » Es ist klar beschrieben, wie die Zielgruppe/n erreicht werden soll/en und mit welchen Schwierigkeiten dabei zu rechnen ist. Im Projektkonzept werden weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder) definiert und beschrieben.

3.2.2.3 Zielsetzung des Projekts

- » Die Projektziele sind wirkungsorientiert und s.m.a.r.t: d. h. spezifisch, mess-/überprüfbar, akzeptabel/attraktiv, realistisch, terminiert.
- » Die Ziele sind aus der Projektbegründung abgeleitet.
- » Die Zielsetzungen werden im Projektverlauf überarbeitet und präzisiert.
- » Die Zielsetzungen des Projekts streben die Förderung gesundheitlicher Chancengerechtigkeit explizit an.
- » Die Projektziele sind auf die Veränderung einer oder mehrerer Gesundheitsdeterminanten ausgerichtet.
- » Das Projekt ist auf die nachhaltige gesundheitsfördernde Veränderung von Strukturen und Prozessen im Setting ausgerichtet.
- » Das Projekt zielt auf die Stärkung sozialer und persönlicher Ressourcen (Empowerment) ab.

3.2.2.4 Festlegung und Begründung der Aktivitäten und Methoden

- » Die **Aktivitäten und Methoden** für eine effektive Intervention sind klar beschrieben und begründet.
- » Das Projekt ist auf die nachhaltige gesundheitsfördernde Veränderung von **Strukturen und Prozessen** im Setting ausgerichtet.
- » Die gewählten Aktivitäten und Methoden sind aus der Projektbegründung und den Projektzielen abgeleitet.

- » Bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten und Methoden werden Aspekte **gesundheitlicher Chancengerechtigkeit** berücksichtigt.
- » Die Maßnahmen sind für sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen **leicht zugänglich (niederschwellig)**.
- » Bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten und Methoden werden die strukturellen, sozialen und persönlichen **Ressourcen** der Zielgruppe/n und des Settings berücksichtigt.
- » Die Aktivitäten und Methoden sind auf die Stärkung von sozialen und persönlichen **Ressourcen** ausgerichtet.
- » Die Aktivitäten und Methoden sind auf die Veränderung der im Projektziel festgelegten **Gesundheitsdeterminanten** ausgerichtet.
- » Im Projektkonzept ist dargestellt, wie und auf welche Weise die Zielgruppe/n, Entscheidungsträger/innen und andere Akteur/innen des Settings in den verschiedenen Projektphasen beteiligt werden (**Partizipation**).
 - Es sind für die relevanten Personengruppen Möglichkeiten vorgesehen, **sich in Entscheidungsprozesse einzubringen** (Themen, Meinungen, Bedarfe).
 - Es sind für die relevanten Personengruppen Möglichkeiten vorgesehen, **wesentliche Projektschritte mitzuentcheiden**.
 - Es sind für die relevanten Personengruppen Möglichkeiten vorgesehen, sich **aktiv an der Projektplanung und -umsetzung zu beteiligen**.

3.2.3 Organisation und Steuerung des Projekts

3.2.3.1 Projektablauf und zeitliche Gliederung

- » Der Arbeitsplan des Projekts ist klar festgelegt und realistisch.
- » Das Projekt ist mittels Meilensteinen in mehrere Etappen gegliedert.

3.2.3.2 Projektaufbau und Rollen

- » Die Vorlage „Projektrollenliste“ für den Projektrollenplan ist verpflichtend zu verwenden. Die handelnden Personen, Gruppen und Gremien des Projekts sind identifiziert und dargestellt.
- » Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Projektakteure/-akteurinnen sind klar und werden verbindlich geregelt.
- » Aspekte der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit wurden bei der Zusammensetzung des Projektteams reflektiert und berücksichtigt.

3.2.3.3 Anforderungen und Qualifikationen

- » Der/die Projektleiter/in ist für seine/ihre Aufgaben ausreichend qualifiziert.
- » Die Mitarbeitenden im Projektteam sind für ihre spezifischen Aufgaben ausreichend qualifiziert.
- » Sofern vorhanden: Die externen Berater/innen sind für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert.

3.2.3.4 Partnerschaften, Kooperationen und Vernetzung

- » Das Projekt kooperiert mit relevanten Partnern/Partnerinnen.
- » Das Projekt ist im Hinblick auf die Zielsetzungen optimal vernetzt.
- » Entscheidungsträger/innen werden aktiv angesprochen und einbezogen.
- » Es findet Ressourcenbündelung/fachübergreifende Zusammenarbeit statt.
- » Das Projekt ist in ein übergeordnetes Programm, Netzwerk oder eine Public Health Policy eingebettet (z. B. Nationaler Aktionsplan Ernährung, Kindergesundheitsstrategie, Gesundheitsziele).

3.2.3.5 Kommunikation, Information und Verbreitung

- » Es ist festgelegt, wann und auf welche Weise die Zielgruppe/n und andere Akteur/innen über das Projekt informiert werden.
- » Ergebnisse und Erfahrungen des Projekts werden für die Zielgruppe/n und andere Akteur/innen adäquat und verständlich (in Kommunikationsstil und Medien) aufbereitet und nutzbar gemacht.
- » Potenzielle Nutzer/innen der Ergebnisse werden schon während des Projektes einbezogen.

3.2.4 Dokumentation und Evaluation

3.2.4.1 Dokumentation des Projektes

- » Es gibt ein Dokumentationskonzept das festlegt, was von wem auf welche Weise dokumentiert wird.
- » Alle wichtigen Aspekte des Projektes sind in nachvollziehbarer und angemessener Weise dokumentiert.

- » Die Zielerreichung wird überprüft und dokumentiert.
- » Sowohl positive und als auch negative Erfahrungen werden dokumentiert.
- » Das Projekt wird so dokumentiert, dass ein Transfer von Erfahrung und Wissen an andere Projekte möglich ist (Transferierbarkeit).

3.2.4.2 Evaluation des Projektes

Die folgenden Qualitätskriterien und Indikatoren gelten für externe Evaluation und Selbstevaluation, allerdings jeweils abgestimmt auf Volumen und Komplexität des Projekts. Bitte beachten Sie die formalen Anforderungen zur Evaluation (siehe Kapitel 2.7 „Evaluation“).

- » Es gibt ein klares und nachvollziehbares Evaluationskonzept.
- » Es liegt ein Evaluationsdesign für die Beurteilung der Projektprozesse und –umsetzung (Prozessevaluation) sowie der Projektergebnisse und –wirkungen inklusive Zielerreichung (Ergebnisevaluation) vor.
- » Die Zielgruppenerreichung, insbesondere die Erreichung sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen wird laufend evaluiert und die Aktivitäten/Maßnahmen gegebenenfalls angepasst.
- » Es liegt eine abschließende Evaluation der Projektprozesse und –umsetzung sowie der Projektergebnisse und –wirkungen inklusive der Überprüfung der Zielerreichung auf der Grundlage geeigneter Indikatoren, Erhebungs- und Auswertungsmethoden vor, um einen Transfer erfolgreicher Prozesse und Ergebnisse zu gewährleisten.

3.2.5 Projektbudget

3.2.5.1 Sicherung der Ressourcen

- » Die für das Projekt notwendigen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind in der Planung berücksichtigt/sichergestellt.

Indikatoren

- » Sämtliche für die Durchführung und Evaluation des Projekts notwendigen Ressourcen sind budgetiert.
- » Der Umfang der verfügbaren finanziellen und personellen Eigenmittel ist geklärt.
- » Die erforderlichen finanziellen Drittmittel sind sicher gestellt.
- » Das Budget ist realistisch.

3.2.5.2 Verhältnismäßigkeit

- » Die Relation der Kosten zu den geplanten Aktivitäten ist angemessen. Die Kosten des Projekts (oder Teile des Projekts) sind mit jenen von ähnlichen Projekten vergleichbar.

3.2.5.3 Projektcontrolling

- » Das Projekt wird auf Grundlage von periodischen Soll-Ist-Vergleichen gesteuert.
 - Die Zielerreichung wird systematisch evaluiert und dokumentiert.
 - Es wird regelmäßig überprüft, ob die Einnahmen und Ausgaben den Budgetvorgaben entsprechen

3.3 Voraussetzungen der antragstellenden Organisation

Im Folgenden sind Kriterien aufgelistet, die für Organisationen Voraussetzungen sind, um ein qualitätsvolles Gesundheitsförderungsprojekt umzusetzen zu können.

- » Die Hauptaufgaben und Tätigkeiten der antragstellenden Organisation sind beschrieben.
- » Die antragstellende Organisation ist das Setting oder hat Zugang zu der/den definierten Zielgruppe/n und kann das Setting/die Zielgruppe/n gut vertreten.
- » Die antragstellende Organisation hat Zugang zu gesundheitlich benachteiligten Menschen.
- » Die Organisation besitzt Kapazitäten für Gesundheitsförderung im Sinn von:
 - Personen mit Wissen und Erfahrung
 - Kontakten (Vernetzung und Netzwerke)
 - Stabilität (Dauer des Bestandes, Arbeitsstrukturen, Finanzierung, Größe)

Indikatoren

- » Aus der Beschreibung der Aufgaben, Tätigkeiten und Kapazitäten geht klar hervor, dass die antragstellende Organisation geeignet ist, das Setting bzw. die Zielgruppe zu vertreten.

4 Spezielle Förderkriterien für verschiedene Projektkategorien

4.1 Praxisorientierte Projekte

In der Kategorie „Praxisorientierte Projekte“ können Projekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention in allen Settings eingereicht werden. Gefördert werden durch eine einmalige Anschubfinanzierung, Projekte, die Neuland betreten und damit innovativen Charakter haben.

Setting: alle Settings wie Kindergärten und Schulen, Betriebe, Gemeinden und Städte, Beratungs- und Sozialeinrichtungen, Freizeiteinrichtungen usw.

Projektart: Umsetzungsprojekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich, Schwerpunkt: gesundheitliche Chancengerechtigkeit

Untergrenze für Einreichung: ab € 10.000,- anerkennbare Gesamtprojektkosten

Ausnahme für Projekte der schulischen Gesundheitsförderung: hier können auch Projekte mit anerkennbaren Gesamtprojektkosten ab € 5.000,- eingereicht werden (weitere Informationen zur Projektförderung im Setting Schule sind dem Fact Sheet „Information für Antragsteller/innen von Schulprojekten“ (http://info.projektguide.fgoe.org/fileadmin/redakteure/downloads/hilfestellungsdowloads/Information_fuer_AntragstellerInnen_von_Schulprojekten.pdf) zu entnehmen.

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten. Neben den allgemeinen Qualitätskriterien der Gesundheitsförderung (siehe Kapitel 3 des Leitfadens) hat insbesondere die Methodik zur Erreichung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen einen Einfluss auf die Förderhöhe.

4.2 Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte

In dieser Kategorie werden Projekte der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) eingereicht, die den bereits standardisierten Umsetzungskreislauf der BGF entsprechend der Luxemburger Deklaration (Europäisches Netzwerk für betriebliche Gesundheitsförderung, 1997) in einem oder mehreren Unternehmen oder Unternehmensteilen implementieren.

Der Fonds Gesundes Österreich fördert generell bei allen Betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekten ausschließlich den Projektprozess anteilig. Eine Ausnahme gilt für Kleinst- und Kleinbetriebe (bis inkl. 50 Mitarbeitende): Diese können im Förderungsfall zusätzlich zur individuell ermittelten Prozesskostenförderung einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 2.500,- für die Abdeckung von Maßnahmenkosten erhalten.

Setting: Betriebe

Antragsteller/-in: Unternehmen

Projektart: Umsetzungsprojekte der Betrieblichen Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: hoher Bedarf zur Intervention hinsichtlich gesundheitlicher Chancengerechtigkeit aufgrund hohen Anteils von niedrig qualifizierten und/oder gering entlohnten Mitarbeiter/innen, hoher Belastungsgrad hinsichtlich körperlicher und/oder psychischer Beanspruchung der Mitarbeiter/innen, hoher Anteil an weiblichen Arbeitskräften in der Belegschaft, speziell Arbeiterinnen und Frauen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen.

Untergrenze für Einreichung: ab € 5.000,- der anerkannten Gesamtprojektkosten

Förderhöhe:

- » Betriebe mit einer Zielgruppe bis 100 Personen: maximal die anerkehbaren Prozesskosten
- » Betriebe mit einer Zielgruppe mit mehr als 100 bis 1000 Personen: maximal 2/3 der anerkehbaren Prozesskosten
- » Betriebe mit einer Zielgruppe mit mehr als 1000 Personen: maximal 50 Prozent der anerkehbaren Prozesskosten

Eine Auflistung der anerkehbaren Prozesskosten findet sich auf der Homepage des Fonds Gesundes Österreich, im entsprechenden FGÖ-Fact-Sheet „Information für Antragsteller/innen von Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung“. (http://info.projektguide.fgoe.org/fileadmin/redakteure/downloads/hilfestellungsdo wnlo- ads/Fact_Sheet_Information_fuer_AntragstellerInnen_von_Projekten_der_Betrieblichen_Gesundheitsfoerderung.pdf)

4.3 Kommunale Projekte – „Gemeinsam gesund in ...“

Die Förderschiene „Kommunale Projekte – Gemeinsam gesund in ...“ wurde 2009 im Rahmen des Schwerpunkts Herz-Kreislauf-Gesundheit entwickelt. Ab April 2013 können in dieser Projektkategorie vorrangig Projekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention eingereicht werden, deren Maßnahmen sich dem Thema „Auf gesunde Nachbarschaft!“ widmen. Alle Projekte dieser Förderschiene müssen den Titel „Gemeinsam gesund in ...“ führen (z.B. Gemeinsam gesund in MUSTERDORF). Gemeinden, Städte oder andere kommunale Verwaltungsbehörden mit eigener Rechtspersönlichkeit beantragen die Projekte selbst. Stadtteile oder Bezirke größerer Städte ohne Rechtspersönlichkeit können in Kooperation mit regionalen Gesundheitsförderungseinrichtungen einen Antrag stellen. Das Antragsverfahren ist im Vergleich zu praxisorientierten Projekten vereinfacht, um Antragsteller/innen einen leichteren Zugang zur Projektförderung zu ermöglichen. Das soll dazu führen, dass diese Fördernehmer/innen in der Folge auch umfassendere Projekte durchführen und beim Fonds Gesundes Österreich zur Förderung einreichen.

Setting: Gemeinden, Städte und Stadtteile/Bezirke größerer Städte

Projektart: Umsetzungsprojekte der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: gesunde Nachbarschaft, soziale Netzwerke, soziale Unterstützung

Projektdauer: 12 bis 24 Monate

Gesamtprojektkosten und Untergrenze für die Einreichung:

Es können Projekte mit Gesamtprojektkosten in folgender Höhe zur Förderung eingereicht werden:

- » kommunale Settings bis 2000 Einwohner/innen:
€ 5.000,- bis € 10.000,-

- » kommunale Settings bis 10.000 Einwohner/innen:
€ 7.500,- bis € 15.000,-
- » Kommunale Settings über 10.000 Einwohner/innen:
€ 10.000,- bis € 20.000,-

Förderhöhe: 50 Prozent der anerkannten Gesamtprojektkosten

Informationen diesbezüglich finden Sie auf der Homepage im Fact Sheet „Information für Antragsteller/innen von kommunalen Projekten Gemeinsam gesund in“. (http://info.projektguide.fgoe.org/fileadmin/redakteure/downloads/hilfestellungsdownlo-ads/Information_fuer_AntragstellerInnen_von_kommunalen_Projekten__Gemeinsam_gesund_in.pdf)

4.4 Fort- und Weiterbildung und Vernetzung

Es können Veranstaltungen eingereicht werden, die sich an Multiplikator/innen und Expert/innen richten. Wiederholte Einreichungen und Förderungen für den gleichen Themenbereich sind mit entsprechender Begründung möglich. Nicht förderbar sind Lehrgänge, Kurse und Seminare sowie Fortbildungen in einzelnen Einrichtungen, z. B. Seminare für Mitarbeiter/innen eines Unternehmens oder für Lehrer/innen einzelner Schulen, und reine Wissens- oder Informationsvermittlung an die Zielgruppe(n) eines Gesundheitsförderungsprojekts (z. B. Gesundheitstag).

Der Fonds Gesundes Österreich unterstützt in dieser Förderkategorie auch die Fortbildungsaktivitäten der Selbsthilfebewegung.

Projektart: Konferenzen, Symposien, Tagungen, Netzwerke

Zielgruppe(n): Multiplikator/innen und Expert/innen der Gesundheitsförderung und umfassenden Primärprävention

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich; Veranstaltungen, die den Themenbereich gesundheitliche Chancengleichheit aufgreifen, werden vorrangig gefördert.

Untergrenze für Einreichung: keine

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 (bei sehr zentralen Fragestellungen der Gesundheitsförderung) der anerkannten Gesamtprojektkosten

4.5 Internationale Projekte

Der Fonds Gesundes Österreich übernimmt für österreichische Projektpartner/innen Kofinanzierungen bei internationalen Projekten, vorausgesetzt, dass eine Übereinstimmung mit dem Förderauftrag und den Förderkriterien des Fonds Gesundes Österreich gegeben ist.

Setting: alle Settings bzw. kein spezielles Setting

Projektart: internationale Projekte – können sowohl umsetzungs- als auch forschungsorientiert sein

Inhaltlicher Fokus: unterschiedlich

Förderhöhe: in der Regel 1/3 bis max. 2/3 der anerkannten Gesamtprojektkosten

5 Kaufmännische Aspekte zur Projektförderung

5.1 Allgemeines

Eine Projektförderung durch den Fonds Gesundes Österreich ist prinzipiell nur möglich, wenn das eingereichte Projekt mit den Formal- und Qualitätskriterien übereinstimmt. Darüber hinaus unterliegt der Fonds Gesundes Österreich in seinen Förderungen den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, 2004) und der Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss des Kuratoriums vom 13. 12. 2011.

Beim Budget-/Finanzierungskonzept werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- » Gewährleistung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben
- » Vorliegen einer nachvollziehbaren und realistischen Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben (Kalkulationsgrundlagen, Angebote etc.)
- » angemessener Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen
- » Sicherung der Finanzierung des gesamten Projekts und angemessener Finanzierungsanteil des Fonds Gesundes Österreich
- » Gewährleistung eines Mehrwertes, d. h. nicht gefördert werden Projekte, die bisher von anderen Stellen finanziert wurden und ohne qualitative bzw. quantitative Erweiterung zur Förderung eingereicht werden.

Von Antragsteller/innen, die Unternehmer/innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, sind im Budget Nettowerte zum Ansatz zu bringen, Antragsteller/innen ohne Unternehmer/inneneigenschaft können Bruttowerte ansetzen. Im Bedarfsfall ist auf Anfrage des Fonds Gesundes Österreich die fehlende Unternehmer/inneneigenschaft nachzuweisen.

5.2 Untergrenze Gesamtprojektkosten

Bei praxisorientierten Projekten werden Förderanträge an den Fonds Gesundes Österreich ab einer Summe von € 10.000,- an anerkehbaren Gesamtprojektkosten zur Begutachtung angenommen. Eine Ausnahme stellen Betriebliche Gesundheitsförderungsprojekte, Schulprojekte und Gemeindeprojekte „Gemeinsam gesund in ...“ dar, welche bereits ab einer Summe von € 5.000,- an anerkehbaren Gesamtprojektkosten

gefördert werden können. Bei Förderanträgen der Kategorie „Fort- und Weiterbildung und Vernetzung“ sowie „Internationale Projekte“ gibt es keine Untergrenze.

5.3 Finanzierungsanteil

Der Fonds Gesundes Österreich tätigt grundsätzlich nur Teilfinanzierungen von Projekten und Aktivitäten. Es ist daher der Nachweis von zumindest einer weiteren Finanzierungsquelle erforderlich, um eine Förderung durch den Fonds Gesundes Österreich zu erhalten. Als weitere Finanzierungsquellen kommen liquide Eigenmittel, Geldmittel anderer Fördergeber sowie sonstige projektbezogene Finanzierungsquellen in Frage.

Die maximale Höhe der Förderung sowie deren Verwendungszweck werden nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung in der Fördervereinbarung festgesetzt. Der Förderhöchstbetrag entspricht in der Regel $\frac{1}{3}$ bis maximal $\frac{2}{3}$ der anerkannten Gesamtprojektkosten.

Bei Betrieblichen Gesundheitsförderungsprojekten gilt in Abhängigkeit zur Betriebsgröße folgende Förderregelung:

Betriebs-/Zielgruppengröße	Förderquote
bis 100 Personen	max. die anerkannten Prozesskosten
101 bis 1.000 Personen	max. $\frac{2}{3}$ der Prozesskosten
über 1.000 Personen	max. 50 % der Prozesskosten

Ab der schriftlichen Förderzusage durch den Fonds Gesundes Österreich hat der/die Antragsteller/in max. sechs Monate Zeit, die Restfinanzierung durch Ko-Fördergeber/innen mittels schriftlicher Finanzierungszusage nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht innerhalb der Frist erbracht, verliert die Förderzusage des Fonds Gesundes Österreich ihre Gültigkeit.

Sollten Ko-Finanzierungen während des Projektverlaufs entfallen, steht es dem/der Antragsteller/in frei, diese durch andere Ko-Fördergeber/innen oder Eigenmittel zu ersetzen. Allfällige Finanzierungen durch weitere Fördergeber/innen sind wiederum schriftlich nachzuweisen und vom Fonds Gesundes Österreich zu genehmigen.

5.4 Finanzierungsdauer

Der Fonds Gesundes Österreich finanziert befristete Pilotprojekte der Gesundheitsförderung und übernimmt somit keine Dauerfinanzierungen von Projekten.

Sollte eine Projektverlängerung aufgrund hinreichender Gründe, welche dem Fördergeber schriftlich mitzuteilen sind, genehmigt werden, ist zu beachten, dass dies keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrags führt. Auch abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach dem Förderentscheid zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe.

5.5 Förderbare Ausgaben

Ausgaben sind grundsätzlich förderbar, wenn sie den Formal- und Qualitätskriterien (inhaltlich), den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (Bundesmittel) und der Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss vom 13.12.2011, und somit diesem Leitfaden, entsprechen. Es werden grundsätzlich nur Ausgaben im genehmigten Projektzeitraum gefördert. Nur von dem/der Fördernehmer/in bezahlte und belegte Aufwendungen sind förderbar. Unentgeltliche Leistungen des Projektträgers/der Projektträgerin und unentgeltliche Leistungen von sonstigen externen Leistungserbringern oder Kooperationspartnern können nicht berücksichtigt werden.

Unter nicht förderbare Ausgaben fallen beispielsweise Verpflegungskosten, Gemeinkosten (Overhead), Kosten für die Maßnahmenumsetzung bei BGF-Projekten (Ausnahme: Pauschalbetrag für Kleinst- und Kleinstbetriebe bis inkl. 50 Mitarbeitende) sowie nicht dem Auftrag des Fonds Gesundes Österreich entsprechende Maßnahmen wie z. B. biomedizinische Maßnahmen.

Die maximale Höhe der Förderung sowie deren Verwendungszweck werden nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung in der Fördervereinbarung festgelegt. Der maximale Förderbetrag kommt nur dann zur Auszahlung, wenn zu den in der Fördervereinbarung als förderbar eingestuften Budgetpositionen Ausgaben in der Höhe des maximalen Förderbetrages in Form von Originalbelegen nachgewiesen werden können. **Eingescannte oder kopierte Belege, sowie duplizierte Original-Rechnungen (vom Leistungserbringer erneut ausgestellte Rechnungen) können nicht anerkannt werden.**

Wird eine förderbare Ausgabenposition überschritten, hingegen eine oder mehrere andere förderbare Ausgabenpositionen unterschritten, können Umschichtungen genehmigt werden. Das Ansuchen um Umschichtung muss schriftlich erfolgen und ebenso schriftlich vom Fonds Gesundes Österreich genehmigt werden. Es wird darauf

hingewiesen, dass genehmigte interne Personalkosten von der Möglichkeit einer Budgetumschichtung ausgenommen sind. Zudem ist es nicht möglich, im Rahmen eines Umschichtungsansuchens neue Positionen in das genehmigte Budget aufzunehmen.

5.6 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der zugesprochenen Fördersumme erfolgt in Teilbeträgen auf das bekanntgegebene Konto des Fördernehmers/der Fördernehmerin. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge hängt sowohl von der Projektlaufzeit als auch von der Höhe der Förderung ab. Die Details dazu sind in der jeweiligen Fördervereinbarung geregelt (beispielsweise nach Retournierung der Vereinbarung, nach Genehmigung von Controllingberichten sowie Zwischenabrechnungen und nach Genehmigung des Endberichts sowie der Endabrechnung).

Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, die Auszahlung von Förderungsteilen sowohl nach Verfügbarkeit der Fördermittel als auch im Falle vom Vorliegen von Umständen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes bzw. von Teilen des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, vorläufig aufzuschieben. Dies gilt auch für den Fall, dass sich bei der Prüfung von Zwischenabrechnungen Förderüberhänge ergeben.

5.7 Einstellung und Rückforderung der Fördermittel

Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz rückzuerstatten.

Dem/der Fördernehmer/in wird für die Rückzahlung schriftlich eine angemessene Frist eingeräumt.

Wird ein Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts den/die Fördernehmer/in keine Schuld, kann der Fonds Gesundes Österreich die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises fördern.

Wird ein Projekt aus Verschulden des Fördernehmers/ der Fördernehmerin vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze verzinslich zurückzuzahlen.

Rückforderungsgründe liegen auch vor, wenn:

- » Organe oder Beauftragte des Fördergebers, der Abwicklungsstelle der EU oder eines anderen Fördergebers der öffentlichen Hand über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- » vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- » die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- » über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird,
- » der/die Fördernehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- » die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- » das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- » das Abtretungs-, Anweisung- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
- » die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden oder
- » von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- » sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom/von der Fördernehmer/in nicht eingehalten wurden.

Wenn im Zuge der Abrechnung begründete Hinweise für einen Fördermissbrauch (z. B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Ausgaben) bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.

6 Richtlinien zur Budgetierung und Abrechnung

Nachfolgend sind Anmerkungen zur Budgetierung und Abrechnung einzelner Aufwendungen angeführt. Alle Budgetpositionen sind in einem dem Projekt angemessenen Ausmaß anzusetzen. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, einzelne vom/von der Antragsteller/in gewählte Budgetansätze zu kürzen oder von einer Förderung auszuschließen.

Im Rahmen der Förderung werden keine allgemeinen laufenden Kosten (z. B. für Infrastruktur, Overhead) von Organisationen, Firmen und Einrichtungen, sondern nur konkrete, befristete und dem Projekt zuordenbare Kosten (ausgenommen Overheadkosten wie z.B. Büromaterial) übernommen.

6.1 Einholung von Angeboten

Bei Vergaben (externe Honorare, Sachkosten) ab einer Auftragssumme von über € 2.000,- (Nettosumme) muss mindestens ein Angebot eingeholt werden. Ab einer Auftragssumme über € 5.000,- (Nettosumme) müssen mindestens zwei Angebote eingeholt und samt begründeter Präferenz für einen/eine der Anbieter/innen an den FGÖ übermittelt werden. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, weitere Vergleichsofferte nachzufordern. Die Angebote müssen bereits bei Einreichung des Projektes beigebracht werden und sind eine Voraussetzung für den Förderentscheid. Nicht rechtzeitig vorliegende Vergleichsangebote stellen einen Ablehnungsgrund dar.

Da die Fördermittel des Fonds Gesundes Österreich öffentliche Gelder darstellen, ist zu beachten, dass bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Förderung, das Vergaberecht zu beachten ist.

6.2 Personalaufwendungen

6.2.1 Echte Dienstnehmer/innen

Von einem/einer echten Dienstnehmer/in (Arbeiter/in, Angestellte/r) spricht man dann, wenn folgende Merkmale zutreffen:

- » Erzielung von Einkünften gem. § 25 EStG

- » Weisungsgebundenheit
- » Benützung der Betriebsmittel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
- » Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

Aufwendungen für (echte) Dienstnehmer/innen, d. h. für Dienstnehmer/innen, die in einem Dienstverhältnis zum/zur Antragsteller/in stehen, sind in folgenden Fällen förderbar:

- » Projektbedingte Personalaufwendungen für bereits beschäftigtes Personal im Ausmaß der vom Fonds Gesundes Österreich anerkannten Wochenstunden
- » Projektbedingte Personalaufwendungen, die auf eine vom Fonds Gesundes Österreich anerkannte Stundenaufstockung bei Teilzeitkräften entfallen
- » Projektbedingte Personalaufwendungen für Neuanstellungen im Ausmaß der vom Fonds Gesundes Österreich anerkannten Wochenstunden

Der Budgetansatz ist in Mengenkomponten (= Anzahl der Wochenstunden und Angabe der Anzahl an Wochen bzw. Monaten, mit denen die budgetierten Personen im Projekt eingeplant sind) und in einen Stundensatz (= Bruttostundensatz inkl. Lohnnebenkosten des Dienstgebers/der Dienstgeberin) zu splitten. Hierzu gibt es im FGÖ-Projektguide (Bereich Budget, Absatz „Personal Basis Dienstvertrag“) eine eigene Kalkulationsvorlage (zum Down- und Uploaden), welche die Budgetansätze berechnet und verpflichtend zu verwenden ist.

Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, sowohl hinsichtlich des Stundenausmaßes als auch der Stundensätze nur Anteile der budgetierten Summen zu fördern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personalkosten von Dienstnehmer/innen des Fördernehmers/der Fördernehmerin, sofern sie die Zielgruppe im Rahmen eines Projektes bilden, nicht förderbar sind (z. B. Dienstnehmer/in als Teilnehmer/in eines Betrieblichen Gesundheitsförderungsprojektes).

Aufwendungen zu Rückstellungen für Urlaub werden ebenso wie Ausgaben für Überstunden, freiwillige Sozialleistungen und freiwillige Zulagen nicht zur Förderung berücksichtigt.

Für budgetierte und beschäftigte Personen ist ein Nachweis über das aktuelle Bruttomonatsgehalt (z.B. Gehaltszettel) und die beschäftigte Stundenanzahl pro Woche (z. B. Krankenkassenanmeldung, Dienstzettel etc.) bereits bei Einreichung des Projektes mit zu senden. Bei Neuanstellungen bzw. Aufstockungen für das Projekt sind diese Unterlagen unmittelbar nach deren Vorliegen in Kopie zu übermitteln, spätestens jedoch mit dem nächstfälligen Controllingbericht. Zudem ist eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, dass die budgetierten Stunden zum Projekt im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses verwendet werden sollen, dem Projektantrag als Upload beizufügen.

6.2.2 Freie Dienstnehmer/innen

Freie Dienstnehmer/innen sind Personen, die an keine fixen Arbeitszeiten gebunden sind. Ihren Entgeltanspruch machen sie durch das Legen von Honorarnoten geltend. Förderbar ist die angemessene Höhe von Honorarnoten inkl. Dienstgeber/innenanteil.

6.2.3 Honorare von Werkvertragsnehmer/innen

Honorare von Werkvertragsnehmer/innen, im ABGB auch als „Unternehmer/innen“ bezeichnet, sind grundsätzlich förderbar, wenn aus der Honorarnote hervorgeht, dass eine Leistung für das geförderte Projekt erfolgte und die fakturierte Leistung seitens des Fonds Gesundes Österreich inhaltlich und betraglich als angemessen eingestuft wird.

6.3 Sachaufwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Sachaufwendungen (z. B. Druckkosten für Folder, externe Mieten, Kosten für eine Projekt-Homepage, Reisespesen) sind grundsätzlich dann förderbar, wenn sie eindeutig projektbezogen sind und wenn es sich dabei um externe Leistungen handelt, denen eine Rechnung zugrunde liegt. Ausgaben, die auf **interner** Leistungsverrechnung (z.B. interne Druckkosten, Kopien,...) basieren, sind nicht förderbar. Der FGÖ behält sich vor, bei diversen Budgetansätzen Kürzungen vorzunehmen, wenn diese nicht angemessen erscheinen.

Allgemeine Sachaufwendungen (z. B. Miete für bereits vorhandene Büroräumlichkeiten, Kosten für die Buchhaltung etc.) sind generell nicht förderbar.

6.3.2 Ausbildungskosten

Kosten für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von im Projekt tätigen Personen sind, sofern sie projektbezogen notwendig sind, im Einzelfall förderbar. Keinesfalls förderbar sind jedoch die vom Fonds Gesundes Österreich geförderten Seminare aus dem FGÖ-Bildungsnetzwerk.

6.3.3 Übernachtungskosten

Kosten für projektnotwendige Übernachtungen können mit max. € 75,- netto/Person und Tag berücksichtigt werden.

6.3.4 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Budgetansätze für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Folder, Plakate, Projekt-Homepage) sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß anzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass das Logo des Fonds Gesundes Österreich ab dem Zeitpunkt der Projektgenehmigung in jedem Fall auf publizierten Druckwerken etc. in angemessener Größe anzubringen ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Give-Aways, die im Rahmen des Projekts verteilt werden, grundsätzlich keine förderbare Ausgabe darstellen.

6.3.5 Reisespesen

In der Budgetierung von Reisespesen sind entweder die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy-Class) oder das amtliche Kilometergeld für PKW anzusetzen. Diese sind förderbar, sofern die Projektbezogenheit gegeben und die Kalkulationsangaben nachvollziehbar aufgeschlüsselt sind. Km-Geld ist förderbar, wenn plausibel begründet wird, warum keine öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden konnten.

6.3.6 Mieten

Mietkosten werden dann gefördert, wenn es sich um externe Mieten handelt, welche durch Rechnungen belegt werden (z. B. Miete für die Nutzung eines Seminarraums in einem Hotel) und wenn die Nutzung von eigenen Räumlichkeiten oder Räumlichkeiten, die einem Kooperationspartner (z.B. Gemeinden) zur Verfügung stehen, nicht möglich ist.

6.3.7 Investitionen

Jegliche Kosten für die Anschaffung von Anlagevermögen (Klein- und Großgeräte, geringwertige Wirtschaftsgüter etc.) sind nicht förderbar.

6.3.8 Unentgeltliche Leistungen

Leistungen, die nicht in Geld abgegolten werden (z. B. unentgeltlich gehaltene Vorträge, unentgeltliches zur Verfügung stellen von externen Räumlichkeiten), sind nicht förderbar, da es zu keinem Abfluss liquider Mittel beim/bei der Antragsteller/in kommt. Dennoch können auch unentgeltliche Leistungen im Budget angeführt und mit Null angesetzt werden, um das Projekt vollständig darzustellen.

6.3.9 Kosten für externe Evaluation

Aufwendungen für die Position „Externe Evaluation“ sind förderbar. Die genauen Richtlinien zur Evaluation von geförderten Projekten sind im Kapitel 2.7 „Evaluation“ und Kapitel 3.2.4 Dokumentation und Evaluation zu finden. Es müssen zumindest zwei Angebote eingeholt und dem Fonds Gesundes Österreich bereits bei Einreichung übermittelt werden. Der/Die Antragsteller/in muss seine/ihre begründete Entscheidung für ein bestimmtes Offert bekannt geben, wobei das Angebot des Bestbieters (gemessen an der inhaltlichen Qualität und dem Preis-Leistungsverhältnis) gewählt werden sollte. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich das Recht vor, Angebote, die inhaltlich und/oder preislich nicht angemessen erscheinen, abzulehnen. Die Evaluationskosten können mit rund 10% der Gesamtprojektkosten im Budget berücksichtigt werden.

Zur Einholung des Angebots und zum Vergleich und zur Auswahl der Konzepte müssen die im FGÖ-Projektguide zur Verfügung gestellten Hilfestellungen herangezogen werden (siehe Kapitel 2.7 „Evaluation“).

6.4 Grundlagen zur Abrechnung von Fördermitteln

Grundlage für die Abrechnung von Fördermitteln beim Fonds Gesundes Österreich sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, die Förderrichtlinie des Fonds Gesundes Österreich mit Beschluss des Kuratoriums vom 13.12. 2011, dieser Leitfaden sowie die rechtsgültig unterzeichnete Fördervereinbarung.

Zur beiderseitigen Erleichterung der Abrechnungsabwicklung sind folgende Grundprinzipien zu beachten:

6.4.1 Erforderliche Unterlagen

Die Endabrechnung hinsichtlich der vom Fonds Gesundes Österreich erhaltenen Mittel ist detailliert und innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Je nach Dauer des Projektes und Höhe des maximalen Förderbetrages können in der Fördervereinbarung auch Zwischenabrechnungen festgelegt werden.

Zur Zwischen- (falls erforderlich) und Schlussabrechnung werden folgende Unterlagen benötigt:

- a. eine detaillierte Ausgaben- und Einnahmenaufstellung als Excel-Datei, welche die tatsächlichen Gesamtprojektkosten zu den Ausgabenpositionen entsprechend des genehmigten Budgets in Form eines Soll-Ist-Vergleiches sowie weitere angefallene Ausgaben, die im Förderantrag nicht budgetiert waren, auflistet. Eine entsprechende Vorlage, die verpflichtend zu verwenden ist, finden Sie im FGÖ-Projektguide (<http://info.projektguide.fgoe.org> unter Förderung/Hilfestellungen oder im Punkt „Berichte“).
- b. alle Originalbelege zu förderbaren Budgetpositionen. Akzeptiert werden nur **Original-Papierrechnungen** mit eindeutigen Nachweis der Bezahlung. Im Falle bargeldloser Bezahlung muss der Original-Erlagschein oder die Banküberweisung der Rechnung angeschlossen sein. Auf ihnen muss die Durchführungsbestätigung des Bankinstitutes aufscheinen. Jedenfalls ist darüber hinaus der entsprechende Kontoauszug beizulegen.
 - » Bei Bargeldzahlung sind der Original-Kassabeleg und die Kopie der betreffenden Seite des Kassabuches beizulegen.
 - » **Eingescannte Belege sowie Belegkopien können Original-Papierrechnungen nicht ersetzen und sind somit nicht förderbar.**
 - » Nach erfolgter Entwertung werden die Original-Papierrechnungen retourniert.
- c. Werden Lohnkosten abgerechnet, sind die jeweiligen Jahreslohnkonten und die dazugehörigen Zahlungsbelege (Kontoauszüge und Überweisungsbelege im Original) vorzulegen.
- d. Reisekosten werden unter Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung bzw. des Einkommensteuergesetzes (z. B. bei Ges.m.b.H. natürlichen Personen) abgegolten.
- e. Kilometergelder können nur unter Vorlage des Fahrtenbuches oder einer schriftlichen Aufzeichnung gefördert werden, wobei der Name des/der Reisenden, der Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von – nach) und der Zeitpunkt des Fahrtantrittes anzuführen ist.
- f. Bei Fahrten mit dem Taxi sind die jeweilige Rechnung und bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweiligen Tickets im Original vorzulegen. Hierfür sind ebenfalls die oben angeführten Daten wie Fahrtzweck etc. anzugeben.
- g. Sollten keine öffentlichen Verkehrsmittel in Anspruch genommen worden sein, ist eine entsprechende Begründung anzuführen.

- h. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die vom Fördergeber für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- i. Der Fonds Gesundes Österreich behält sich vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilisierung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien anzufordern, die nicht gefördert werden.
- j. Da der Fonds Gesundes Österreich als subsidiärer Fördergeber gilt, erfolgt die Endabrechnung erst nach Vorliegen der schriftlichen Abrechnungsergebnisse aller anderen Ko-Fördergeber/innen.

Weitere Details zu den Abrechnungsunterlagen sind im Falle einer positiven Entscheidung in der Fördervereinbarung festgelegt.

6.4.2 Merkmale von Honorarnoten und Rechnungen

Honorarnoten bzw. Rechnungen haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes i.d.g.F zu entsprechen (siehe § 11 UStG).

Sie müssen in lesbarer Schrift u. a. folgende Angaben enthalten:

- » Datum der Ausstellung
- » Name des Ausstellers/der Ausstellerin
- » Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin
- » Rechnungsempfänger/in
- » Art der Leistung
- » Leistungszeitraum
- » Stundenanzahl
- » Stundensatz
- » Summe + MwSt. = Gesamthonorar

Zusätzlich zu den allgemein gültigen Formvorschriften müssen Honorarnoten oder Rechnungen zum Projekt Folgendes ausweisen:

- » auf Name und Anschrift des Fördernehmers/der Fördernehmerin ausgestellt sein,
- » durch ihre Textierung (Anführung des Projekttitels) die eindeutige Zugehörigkeit zum Projekt nachweisen,
- » eine genaue Beschreibung (keine Pauschalbezeichnungen) der erbrachten Leistung (inklusive der Angabe wie viele Stunden pro Leistung aufgewandt wurden),
- » den Leistungszeitraum (d. h. Angabe an welchen Tagen die Leistungen erbracht wurden) und

- » das Entgelt für die Leistung (pro Leistungseinheit und insgesamt).

Rechnungen mit formellen und/oder materiellen Mängeln sind nicht abrechenbar.

Die Bezahlung der förderbaren Ausgaben hat primär durch Banküberweisung zu erfolgen. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 50,- inkl. Umsatzsteuer nicht überschreitet, können Kassenauszahlungen erfolgen. Bei Kassenauszahlungen hat der/die Zahlungsempfänger/in den Empfang auf dem Beleg mit Hinweis auf das geförderte Projekt zu bestätigen.

Bei in Österreich steuerpflichtigen Personen muss eine Erklärung, dass der/die Empfänger/in für die im Betrag enthaltene Steuer selbst aufkommen wird, beigelegt werden.

6.4.3 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer: Ist der/die Förderungsempfänger/in vorsteuerabzugsberechtigt, können für den Nachweis der Förderung nur Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden.

- » Sollte die Finanzverwaltung im gegenständlichen Projekt einen Leistungsaustausch zwischen Antragsteller/in und Fördergeber sehen und dadurch die ausbezahlte Förderung als steuerbares Entgelt, für das der/die Antragsteller/in Umsatzsteuer abzuführen hat, werten, so gilt der ausbezahlte Betrag als Bruttoentgelt (d.i. inkl. USt). Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung des abzuführenden Umsatzsteuerbetrages durch die Gesundheit Österreich GmbH, Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich, ist ausgeschlossen.
- » Die auf die Kosten des geförderten Projektes entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe, wenn sie als Vorsteuer geltend gemacht werden kann (§ 12 Abs. 1 und Artikel 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994).
- » Die in einer Rechnung an den/die Antragsteller/in gesondert ausgewiesene und auch zurück forderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die Antragsteller/in nicht tatsächlich zurückerhält.
- » Die in einer Rechnung an den/die Antragsteller/in gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ist als Kostenbestandteil zu berücksichtigen und stellt eine förderbare Ausgabe dar, wenn sie nachweislich, tatsächlich und endgültig von dem/der Antragsteller/in zu tragen ist und daher nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

6.4.4 Nicht abrechenbare Posten

Folgende Posten können unter anderem nicht abgerechnet werden:

- » Gemeinkosten bzw. allgemeine Sachaufwendungen („Overhead“): es werden keine allgemeinen laufenden Kosten (z. B. für Infrastruktur) von Organisationen, Firmen oder Einrichtungen, sondern nur konkrete, befristete und dem Projekt zuordenbare Kosten übernommen.
- » Kosten für die Maßnahmenumsetzung bei BGF-Projekten (Ausnahme: Pauschalbetrag für Kleinst- und Kleinstbetriebe bis inkl. 50 Mitarbeitende)
- » nicht dem Auftrag des Fonds Gesundes Österreich entsprechende Maßnahmen wie z. B. biomedizinische Maßnahmen
- » Bank- und Mahnspesen
- » Repräsentationskosten
- » Lebensmittel- und Verpflegungskosten
- » interne Druck- und Kopierkosten
- » Gutscheine, Eintrittskarten oder Kosten für Prämierungen
- » Give aways
- » Ankauf von Geräten bzw. Apparaten, die zur infrastrukturellen Grundausstattung des Fördernehmers/der Fördernehmerin gehören.
- » unvorhergesehene Aufwände etc.

6.4.5 Sonstige Abrechnungsrichtlinien

- a. Rabatte, Skonti und dgl. sind in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung aufzunehmen.
- b. Bei Fremdwährungsrechnungen sind der Umtauschbeleg der Bank und die Übersetzung der Rechnung anzuschließen.
- c. Widmungsgemäße Verwendung: Es können – ausnahmslos – nur Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen der Vereinbarungen vom Fonds Gesundes Österreich ausdrücklich genehmigt wurden.
- d. Förderbare Leistungen, die bis zu dem in der Fördervereinbarung verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen nach Projektende erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass im Text der Rechnung der Leistungszeitraum angeführt ist. Ansonsten wird das Rechnungsdatum als Leistungsdatum herangezogen. Es ist wichtig zu beachten, dass das Rechnungs- und Zahlungsdatum nicht länger als drei Monate nach Leistungserbringung zurückliegen darf. Andernfalls ist die Ausgabe nicht förderbar.

7 Impressum

Redaktionelle Mitarbeit:

Mag.^a Gudrun Braunegger-Kallinger

Dr. Rainer Christ

Mag.^a (FH) Marion Fichtinger

Ing.ⁱⁿ Petra Gajar

Mag.^a (FH) Barbara Glasner

Mag.^a Rita Kichler

Helga Klee

Anna Krappinger, MA

Mag.^a (FH) Sabrina Kucera

Mag. Markus Mikl

Manuela Pirker, MA

Mag.^a (FH) Sandra Ramhapp

Mag.^a Gerlinde Rohrauer-Näf, MPH

Dr. Klaus Ropin

Alexander Wallner

Dr.ⁱⁿ Verena Zeuschner

Redaktionelle Leitung:

Mag.^a Christa Peinhaupt, MBA

Mag.^a (FH) Elisabeth Stohl

Fonds Gesundes Österreich

Ein Geschäftsbereich der Gesundheit Österreich GmbH

Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien

Tel. (01) 895 04 00-0

Fax (01) 895 04 00-20

E-Mail: fgoe@goeg.at

Web: <http://www.fgoe.org>

8 Quellenverzeichnis

Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) BGBl Nr. 51/2004 vom 26.1.2004, geändert am 30.9.2009.

Arbeitsprogramm, Wien: Fonds Gesundes Österreich.

URL: http://info.projektguide.fgoe.org/fileadmin/redakteure/downloads/hilfestellung_sdownloads/Arbeitsprogramm_2013.pdf.

Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) BGBl Nr. 132/2006 vom 31. Juli 2006.

Europäisches Netzwerk für betriebliche Gesundheitsförderung (1997): Die Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung in der Europäischen Union.

URL: http://www.netzwerk-bgf.at/mediaDB/677702_Luxemburger%20Deklaration%20Fassung%201997%20deutsch.pdf (Stand: 22.2.2013).

European Project GettingEvidenceintoPractice, NIGZ, VIG (2005). European Quality Instrument for Health Promotion (EQUIHP). URL: <http://www.nigz.nl/gettingevidence> (Stand 26.2.2013).

Gesundheitsförderung Schweiz (2007). Qualitätskriterien für Projekte. Qualitätskriterien. Quintessenz – Qualitätsentwicklung in Prävention und Gesundheitsförderung. Version: 5.0 / 30. 11. 2007 / <http://www.quint-essenz.ch> (Stand 26.2.2013).

Österreichisches Gesundheitsförderungsgesetz (GfG) BGBl Nr. 51/1998 vom 27. März 1998.

WHO (1986): „Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung“.